

משניות  
ששה סדרי משנה

בנקוד האותיות

מתורגמים ומפורשים בלשון אשכנז

מאת

מרדכי יעקב פעטוחאווסקי.

חלק שלישי סדר נשים.

יבמות פרק ו' — פרק י"ב.

MISCHNAIOTH.

Hebräischer Text mit Punctuation

nebst

deutscher Uebersetzung u. Erklärung

von

Rabb. Dr. M. Petuchowski.

Theil III — Seder Naschim.

Lieferung XXV.

Jebamot, Abschnitt VI—XII.

BERLIN.

Druck und Verlag von H. Itzkowski, Gr. Hamburgerstr. 2.

1897.

KAUFMANN  
DÁVID  
KÖNYVTÁRA

*B. 569/6*



Sklaven des Niessbrauchs<sup>1</sup> und Sklaven des eisernen Fonds<sup>2</sup> eingebracht hat, so dürfen die Sklaven des Niessbrauchs keine Hebe genießen,<sup>3</sup> die Sklaven des eisernen Fonds aber dürfen sie genießen. Sklaven des Niessbrauchs sind solche, die, wenn sie sterben, ihr<sup>4</sup> (zu ihrem Schaden) sterben, und wenn sie [an Wert] zunehmen, ihr (zu ihrem Nutzen) zunehmen; obgleich er (der Mann) verpflichtet ist sie zu ernähren,<sup>5</sup> dürfen sie dennoch keine Hebe genießen. Sklaven des eisernen Fonds sind solche, die, wenn sie sterben, ihm (zu seinem Schaden) sterben, und wenn sie [an Wert] zunehmen, ihm (zu seinem Nutzen) zunehmen; da er für sie haften muss, so dürfen sie Hebe genießen.<sup>6</sup> 2. Wenn die Tochter eines Israeliten<sup>7</sup> einen Priester

עבדי מלוג ועבדי צאן ברקל, עבדי מלוג לא יאכלו בתרומה, עבדי צאן ברקל יאכלו. ואלו הן עבדי מלוג, אם מתו מתו לה, ואם הותרו הותרו לה. אף על פי שהוא חיב במזונותיהן, הרי אלו לא יאכלו בתרומה. ואלו הן עבדי צאן ברקל, אם מתו מתו לו, ואם הותרו הותרו לו. הוא חיב באחריותן, הרי אלו יאכלו בתרומה: ב בת ישראל שגשאת

<sup>1</sup> מלוג wird von Vielen, so auch von Levy in seinem Neuhebr. Wörterbuch als *ملح*, *melgeo*, *melken* erklärt; in übertragenem Sinne bedeute es „abrupfen, die Federn entfernen“, vgl. Beza 34a. Indessen bemerkt Fleischer in seinen Nachträgen zu Levy's Wörterbuch (S. 311), dass *ملح* im eigentlichen Sinne nur von Kindern und jungen Tieren gebraucht wird, die an den Brustwarzen und Zitzen „saugen“. Die speciell arabische Bedeutung ist vielmehr umgekehrt eine Entwicklung aus der allgemeinen Grundbedeutung der Wurzeln *לל* und *לר* = streifen, streichen (vgl. auch das lat. *mulceo*), welche durch den Zutritt der dreifach abgestuften Gaumenlaute *ג*, *כ* und *ק* entsprechend modificiert werden. — Unter *מלוג* sind also die Güter zu verstehen, die der Herr „zupft, abrupft“, die mithin in ihrem Kerne erhalten bleiben (ähnlich dem Vogel, dem die Federn entfernt werden, oder der Kuh, der die Milch entzogen wird), daher = Güter, die zwar Eigentum der Frau sind, deren Nutznießungsrecht (*usus fructus*) aber dem Manne zusteht. *עבדי מלוג* sind demnach Sklaven, die Eigentum der Frau sind, an denen aber der Mann das Recht des Niessbrauchs hat. <sup>2</sup> *עבדי צאן ברקל* sind Sklaven, die die Frau dem Manne in die Ehe mitbringt (Mitgift), für die er haftet und deren Wert er im Scheidungs- oder Todesfalle der Gattin zu zahlen sich verpflichtet. Der Ausdruck *צאן ברקל*, eigentl. „eisernes Kleinvieh“ ist deshalb gewählt, weil der Mann als Uebernehmer für jeden Schaden haftet und für die Frau als die Eigentümerin (wie etwa bei eisernem Vieh) keinerlei Risiko entstehen kann. [Vgl. auch B. Mez. V. 6. Nach Brunner, mitgeteilt in Levy's Neuhebr. Wörterb. s. v. *צאן*, kannte auch das germanische Recht eine ähnliche Institution unter dem Namen „Immervieh, Immerrind“, die bis in das 13. Jahrhundert zurückgeht. Desgleichen erwähnt Honigmann (ibid.) einen sog. „Eisernvieh-Vertrag“ im deutschen Recht, der darin bestand, dass der Verpächter eines Gutes dem Pächter einen bestimmten Viehbestand (lebendes Inventarium) übergab, und der Pächter sich dagegen verpflichtete, dieselbe Zahl und Qualität an Vieh zurückzuliefern. Weil dieses Vieh für den Eigentümer niemals untergeht, trägt es den Namen „eisernes Vieh“. S. auch Grimm's deutsches Wörterbuch III, S. 376]. <sup>3</sup> Weil für sie als Eigentum der Frau die gleichen Gesetze wie für diese selbst gelten (vgl. Note 8), die Frau aber als Entweihte (Jeb. VI, 3) keine Hebe genießen darf. <sup>4</sup> Das *לה* ist *Dativus incommodi*, wie er sich auch in der Bibel findet; z. B. *נזרתי לו* Ez. 37, 11. <sup>5</sup> Dafür, dass er das Recht der Nutznießung an ihnen hat. <sup>6</sup> Sie werden als sein Eigentum betrachtet, da er für sie aufkommen muss; der Priester macht zwar durch seine gesetzwidrige Ehe die ihm aus dieser Ehe hervorgehenden Söhne zu Entweihten (*הללים* Lev. 21, 15), denen der Genuss der Hebe verboten ist, er selbst aber wird nicht *לל*, behält vielmehr den Priestercharacter bei (s. Kidd. 77a). Ebenso wie er, dürfen nun auch die Sklaven, die als sein Eigentum gelten, Hebe genießen. <sup>7</sup> Darunter ist hier wie

heiratet<sup>7a</sup> und ihm Sklaven einbringt, so dürfen sowohl die Sklaven des Niessbrauchs als auch die Sklaven des eisernen Fonds Hebe geniessen.<sup>8</sup> Wenn die Tochter eines Priesters einen Israeliten heiratet und ihm Sklaven des Niessbrauchs oder Sklaven des eisernen Fonds einbringt, so dürfen sie keine Hebe geniessen.<sup>9</sup>

**3.** Wenn die Tochter eines Israeliten einen Priester heiratet und dieser stirbt und sie schwanger hinterlässt, so dürfen ihre Sklaven<sup>10</sup> keine Hebe geniessen<sup>11</sup> wegen des Anteils des Fötus,<sup>12</sup> denn der Fötus kann zum Genusse der Hebe ungeeignet machen,<sup>13</sup> aber nicht berechtigen.<sup>14</sup> Dies sind die Worte des R. Jose. Da sagten sie (die Weisen) zu ihm:<sup>15</sup> Wenn

לכהן והקניסה לו עבדים בין עבדי מלוג בין עבדי צאן ברקל הרי אלו יאכלו בתרומה. ובת בהן שנשאת לישראל והקניסה לו בין עבדי מלוג בין עבדי צאן ברקל הרי אלו לא יאכלו בתרומה: ג בת ישראל שנסת לכהן ומת והניחה מעברת לא יאכלו עבדיה בתרומה מפני חלקו של עבד שהעבד פוסל ואינו מאכיל דברי רבי יוסי. אמרו לה

in den folgenden Mischnas im Gegensatz zum Priester der Nichtpriester zu verstehen.<sup>7a</sup>) Die Form ניסת ist aus נשאת durch Eintreten des ם für ן und Ausstossung des Wurzelbuchstaben ן entstanden. — Nach Lev. 22,11 darf die Frau eines Priesters schon nach erfolgter Antraugung (קידושין) Hebe geniessen, da die persönliche Aneignung (כי יקנה נפש) seitens des Gatten bereits stattgefunden hat. Nach den Rabbinen jedoch hat sie dieses Recht erst nach vollzogener Heimführung (נישואין), weil sich Umstände herausstellen könnten, die die Giltigkeit der Trauung aufheben, oder weil sie, solange sie im Hause ihrer Eltern ist, leicht dazu kommen könnte, auch ihre Geschwister von der ihr gestatteten Hebe mitgeniessen zu lassen (Ket. 57b). Es ist hier daher der Ausdruck ניסת wörtlich zu nehmen. <sup>8</sup>) Die Sklaven des eisernen Fonds gelten als sein Eigentum, vgl. oben Note 6; aber auch für die Sklaven des Niessbrauchs leitet der Talmud (Jeb. 66a) dieses Recht aus Lev. 22,11 ab, indem er in diesem Verse die scheinbar überflüssigen Worte קנין כסף als Subject und נפש als dazu gehöriges Object nimmt und ihm folgende Deutung giebt: Wenn Personen, die der Priester sich angeeignet hat, z. B. seine Frau oder seine Sklaven, eine andre Person erwerben, so darf auch diese die Speise des Priesters geniessen. Die Frau des Priesters, die durch ihre Ehe das Recht erworben hat, Hebe zu geniessen, kann demnach auch allen denen dieses Recht erteilen, die wiederum ihr als Eigentum angehören (קנין אוכל מאכיל), in unsrem Falle also auch den Sklaven des Niessbrauchs. <sup>9</sup>) Da weder der Israelit noch dessen Gattin, die Priestertochter, Hebe geniessen dürfen, Lev. 22,10. 12. <sup>10</sup>) Die Sklaven des eisernen Fonds, die als Erbgut den Kindern zufallen. <sup>11</sup>) Auch wenn der Mann Kinder hinterlassen, die der Frau den Genuss der Hebe möglich machen. <sup>12</sup>) Der Fötus gilt nach R. Jose auch als erbfähig und kann aus zwei Gründen den Sklaven den Genuss der Hebe verbieten: entweder weil der Fötus der Tochter eines Nichtpriesters als Nichtpriester gilt und somit, da sich nicht bestimmen lässt, welcher Sklave ihm als Erbe zufällt, jedem Sklaven die Hebe verbietet, oder weil die Worte יאכלו בלחמו Lev. 22,11 causativ, (als defecte Hiphil-Form wie Deut. 8,3. 16) in dem Sinne von יאכילו (= zu essen geben) gedeutet werden und demnach besagen, dass nur das bereits geborene Kind (יליד ביהו) den Sklaven den Genuss der Hebe gestattet, nicht aber das Kind im Mutterschoße (יליד מאכיל שאינו ילוד אינו מאכיל) Lev. 67a). <sup>13</sup>) Die Priestertochter, die einen Israeliten geheiratet, der nun kinderlos stirbt, wird durch die zu erwartende Nachkommenschaft als noch zum Hause des Israeliten zugehörig betrachtet und ist deshalb vom Genusse der Hebe ausgeschlossen, sie darf nicht „in das Vaterhaus zurückkehren“ (Lev. 22,13), um Hebe zu geniessen. Sie hat dieses Recht nur בניקרה (ibid.), d. h. wenn sie wie im Zustand ihrer Jungfräulichkeit heimkehrt, aber nicht, wenn sie schwanger ist. <sup>14</sup>) Die Tochter eines Israeliten, die einen Priester geheiratet, der nun kinderlos stirbt, hat trotz der zu erwartenden Nachkommenschaft nicht das Recht, Hebe zu geniessen, ebensowenig haben es ihre Sklaven; erst das geborene Kind verschafft ihr dieses Recht, s. Note 12. <sup>15</sup>) Die Weisen gehen von der Voraussetzung aus, nach R. Jose sei den Sklaven die Hebe nur aus

Du uns dies von der Tochter eines Israeliten behauptest, die einen Priester geheiratet, dann dürften ja auch die Sklaven einer Priestertochter, die einen Priester geheiratet, der dann gestorben ist<sup>16</sup> und sie schwanger hinterlassen, keine Hebe geniessen wegen des Anteils des Fötus!<sup>17</sup> 4. Der Fötus,<sup>18</sup> der Levir,<sup>19</sup> die Verlobung,<sup>20</sup> der Taubstumme,<sup>21</sup> der Knabe, der neun Jahre und einen Tag alt ist,<sup>22</sup> machen [zum Genusse der Hebe] ungeeignet, berechtigten aber nicht [dazu], sei es auch zweifelhaft,<sup>23</sup> ob er (der Knabe) neun Jahre und einen Tag alt ist oder nicht, oder ob er zwei Haare<sup>24</sup> hervorgebracht

מאחר שהעדף לנו על בת ישראל לכהן אף בת כהן לכהן ומת והניחה מעברה לא יאכלו עבדיה בתרומה מפני חלקו של עברי; ד העברי והיבם והארוסי והחרשי וכן תשע שנים ויום אחד פוסלין ולא מאכילין ספק שהוא בן תשע שנים ויום אחד ספק שאינו ספק הביא שתי שערות

dem zweiten der oben (Note 12) genannten Gründe verboten (ילר מאכיל), dass einem Fötus in keinem Falle, d. h. auch wenn keine andren Söhne da sind, ein Eigentumsrecht zuerkannt werden kann, und fragen deshalb: Wenn Du u. s. w. <sup>16</sup>) Ohne Nachkommen zu hinterlassen. <sup>17</sup>) Der Fötus hat vielmehr niemals Anteil an den Sklaven, und diese dürfen Hebe geniessen als Erbgut der Nachkommen des Verstorbenen, oder, falls solche nicht vorhanden sind, als Eigentum irgend eines Rechtsnachfolgers des Priesters (בשכיל המשחה), da unter seinen Ascendenten oder deren Descendenten, und sei es auch im entferntesten Gliede, ein erbrechtlicher Verwandter existieren wird. (Vgl. R. Alfes z. St.). <sup>18</sup>) S. vorige Mischna und Note 13 u. 14. <sup>19</sup>) Ist der Levir ein Israelit, der an einer Priestertochter die Leviratsehe zu vollziehen hat, so macht er sie durch die bevorstehende Ehe zum Genuss der Hebe ungeeignet, da die Priestertochter nur dann nach dem Tode ihres Gatten Hebe geniessen darf, wenn sie ungehindert „in das Haus ihres Vaters zurückkehren kann“ (Lev. 22, 13); in unsrem Falle aber ist sie an den Levir gebunden (שומרת יבם). Ist wiederum der Levir ein Priester und die Jebama die Tochter eines Israeliten, so berechtigt er sie, solange die Leviratsehe noch nicht vollzogen ist, nicht zum Genusse der Hebe, weil der Levir das Recht auf seine Schwägerin nur kraft des Leviratsehegesetzes, nicht aber mittelst seines Geldes erwirbt. Es dürfen aber nur solche Personen Hebe geniessen, die der Priester sich „mit seinem Gelde aneignet“, קני כספו Lev. 22, 11. Nach vollzogener Ehe gilt sie jedoch als seine Gattin in jeder Hinsicht, s. Jeb. IV, 4. <sup>20</sup>) Hat sich ein Israelit mit einer Priestertochter verlobt, so macht er sie dadurch zum Genusse der Hebe ungeeignet, Lev. 22, 12; denn durch die Verlobung, worunter auch die Antrauung (קידושין) zu verstehen ist, gehört sie bereits dem Manne an. Hat sich aber ein Priester mit der Tochter eines Israeliten verlobt, so berechtigt sie dies noch nicht zum Genusse der Hebe aus dem oben Note 7 angegebenen Grunde. <sup>21</sup>) Die Ehe eines Taubstummen ist nur nach den Rabbinen giltig, s. Jeb. XIV, 1. Wenn also ein taubstummer Israelit eine Priestertochter heiratet, so macht er sie dadurch zum Genusse der Hebe ungeeignet; denn nach den Rabbinen gilt sie nunmehr als seine Gattin. Wenn jedoch ein taubstummer Priester die Tochter eines Israeliten heiratet, so berechtigt er sie dadurch noch nicht zum Genusse der Hebe; denn nach der Thora ist diese Ehe nicht giltig und die Frau daher nicht die Gattin des Priesters. <sup>22</sup>) Wenn ein zur Priesterschaft unfähiger Knabe, z. B. ein Entweihter, einer Priestertochter (oder auch der Tochter eines Leviten oder Israeliten) beiwohnt, so macht er sie hierdurch zur Priesterehe und zum Genusse der Hebe ungeeignet, Lev. 22, 12; vgl. Jeb. III, Note 74. Wenn er aber kein Entweihter ist und die Tochter eines Israeliten heiratet, so berechtigt er sie dadurch noch nicht zum Genusse der Hebe, weil die Ehe eines Minderjährigen rabbinisch ungiltig ist. <sup>23</sup>) Dieser Satz kann nicht zum Schlusssatz dieser Mischna gehören, da die Ehe eines Minderjährigen wegen seiner Erwerbsunfähigkeit ungiltig ist und daher von Leviratsehe nicht die Rede sein kann; vgl. Jeb. X, 8 und Tosefta Jeb. XI, 10. Er ergänzt vielmehr den vorhergehenden Satz dahin, dass selbst wenn es zweifelhaft ist, ob der Knabe zur Zeit der Beiwohnung neun Jahre alt war, diese dennoch der Frau den Genuss der Hebe verbietet. <sup>24</sup>) An den Schamteilen als Zeichen der Pubertät. Dies gilt jedoch nur bei einem Knaben, der mindestens dreizehn Jahre und einen Tag alt ist, vor diesem Alter wird dies nur als ein Mal (שומא) angesehen,

hat<sup>25</sup> oder nicht.<sup>26</sup> Ist ein Haus über einem Manne und der Tochter seines Bruders<sup>27</sup> zusammengestürzt und es ist unbekannt, wer von ihnen zuerst gestorben ist,<sup>28</sup> so muss deren Nebenfrau die Chaliza vollziehen,<sup>29</sup> darf aber den Levir nicht heiraten.<sup>30</sup>

5. Wenn jemand eine Frau vergewaltigt oder verführt<sup>31</sup> oder wenn ein Schwachsinniger<sup>32</sup> einer Frau beiwohnt, so machen sie<sup>33</sup> diese [zum Genusse der Hebe] weder ungeeignet noch berechtigen sie<sup>34</sup> dazu; sind es aber Personen, die nicht in [die Gemeinde] Israel kommen dürfen,<sup>35</sup> so machen sie sie ungeeignet.<sup>36</sup> Wie [ist dies zu verstehen]? Wenn ein Israelit einer Priestertochter beiwohnt,<sup>37</sup> so darf sie Hebe geniessen;<sup>38</sup> wird sie schwanger, so darf sie keine Hebe geniessen;<sup>39</sup> ist der Fötus in ihrem Innern zerstückelt,<sup>40</sup> so darf sie sie geniessen.<sup>41</sup> Wenn ein Priester

ספק שלא הביא. נפל הבית עליו ועל בת אחיו ואין ידוע איזה מהן מת ראשון צרתה חולצת ולא מתניבמת: ה האוגם והמפתה והשוטה, לא פוסלים ולא מאכילים. ואם אינם ראויין לביא בישראל, הרי אלו פוסלין. ביצר? ישראל שבא על בת כהן תאכל בתרומה. עברה לא תאכל בתרומה. גתמד העבר במעיה, תאכל. כהן שבא על בת

vgl. Sanh. VIII, 1. <sup>25</sup>) Zur Zeit der Beiwohnung. <sup>26</sup>) Obwohl in diesem Falle die Giltigkeit seiner Ehe noch zweifelhaft ist, macht er dennoch, wenn er ein Nichtpriester ist, seine Frau zum Genusse der Hebe ungeeignet, und wenn er ein Priester ist, berechtigt er sie noch nicht dazu. — Maimon. Hil. Terumot VIII, 11 stellt gleichfalls diese drei Sätze zusammen; in seinem Mischnacommentar z. St. jedoch giebt er den beiden Sätzen ספק שהוא וכי וספק הביא וכי folgende Erklärung: Wenn der Knabe die Leviratshehe vollzog und es zweifelhaft war, ob er damals neun Jahre alt war, oder wenn er seiner Schwägerin die Chaliza erteilte und es zweifelhaft war, ob er damals mannbar war, so ist die Giltigkeit jener beiden Acte zweifelhaft und es ist die Entscheidung in erschwerendem Sinne zu treffen. <sup>27</sup>) Die seine Gattin ist. <sup>28</sup>) Ist er zuerst gestorben, so würde der Levir weder an der Frau seines Bruders als an seiner Tochter, noch an deren Nebenfrau als der Nebenfrau einer ihm selbst zur Ehe verbotenen Frau (צרת רבת) die Leviratshehe vollziehen dürfen, und aus demselben Grunde würde auch die Chaliza fortfallen; vgl. Jeb. I, 1. Ist aber sie zuerst gestorben, so würde die Nebenfrau nicht צרת עירה sein, weil sie in dem Momente, da für den überlebenden Bruder die Pflicht der Leviratshehe eintritt, d. h. da ihr Gatte stirbt, nicht mehr die Nebenfrau seiner Tochter ist; vgl. Jeb. I, Note 42. <sup>29</sup>) Sie darf nicht ohne weiteres sich verheiraten, weil sie, wenn die Frau zuerst gestorben, durch die Pflicht der Leviratshehe an den Levir gebunden ist. <sup>30</sup>) Weil sie, wenn der Mann zuerst gestorben, צרת עירה ist. — Dieser Schlusssatz der Mischna ist hier deshalb angefügt, weil auch in den vorhergehenden Sätzen von zweifelhaften Fällen die Rede ist. <sup>31</sup>) Nur die rechtmässig vollzogene Ehe erwirkt der Frau das Recht auf Genuss der Hebe; vgl. oben Note 7. <sup>32</sup>) Selbst wenn der Schwachsinnige die Frau vorschriftsmässig geehelicht hat, ist seine Ehe ungiltig, da er rechtsgiltige Verträge nicht abschliessen kann, s. Tosefta Jeb. XI, 10. <sup>33</sup>) Wenn sie Israeliten sind und die Frau eine Priestertochter ist. <sup>34</sup>) Wenn sie Priester sind und die Frau die Tochter eines Israeliten ist. <sup>35</sup>) D. h. solche Personen, mit denen wegen ihrer Körperbeschaffenheit, Geburt oder Abstammung die Ehe gesetzlich verboten ist, s. Deut. 23, 2—9. Durch die eheliche Verbindung mit einem solchen Manne wird die Frau zum Genusse der Hebe ungeeignet, s. Lev. 22, 12 und Jeb. III, Note 74. <sup>37</sup>) Mit Anwendung von Gewalt oder Ueberredung, aber nicht um sie dadurch zu ehelichen. <sup>38</sup>) Bis zum vierzigsten Tage nach der Beiwohnung, denn bis dahin wird die Frucht noch nicht als Fötus angesehen, der der Mutter den Genuss der Hebe verbietet. Nach dem vierzigsten Tage aber darf sie Hebe nicht mehr geniessen, da sie vielleicht schwanger geworden ist. <sup>39</sup>) S. den Anfang der vorigen Mischna und oben Note 13. <sup>40</sup>) Das späthebräische חתך, das sich in der Bibel nur einmal (Dan. 9, 24) und hier auch nur in übertragendem Sinne findet (vgl. גזר), erscheint in der Mischna und dem Talmud sehr häufig; es entspricht dem arab. *فتك* = durchschneiden, durchreissen. Vgl. Barth, etymol. Studien, S. 23. <sup>41</sup>) Dasselbe gilt, wenn das Kind tot geboren

der Tochter eines Israeliten beiwohnt,<sup>37</sup> so darf sie keine Hebe geniessen;<sup>42</sup> wird sie schwanger, so darf sie sie nicht geniessen;<sup>43</sup> hat sie geboren, so darf sie sie geniessen.<sup>44</sup> Es zeigt sich [demnach] der Einfluss des Sohnes grösser als der des Vaters.<sup>45</sup> Der Sklave macht [die Frau] ungeeignet<sup>46</sup> infolge der Beiwohnung,<sup>47</sup> aber nicht als Nachkomme. Wie [ist dies zu verstehen]? Wenn die Tochter eines Israeliten mit einem Priester, oder eine Priestertochter mit einem Israeliten [verheiratet ist] und von ihm<sup>48</sup> einen Sohn gebiert, der Sohn dann einer Sklavin beiwohnt,<sup>49</sup> und diese von ihm einen Sohn gebiert, so ist dieser ein Sklave.<sup>50</sup> War nun die Mutter seines Vaters die Tochter eines Israeliten, die mit einem Priester verheiratet gewesen, so darf sie<sup>51</sup> keine Hebe geniessen;<sup>52</sup> war sie aber eine Priestertochter, die mit einem Israeliten verheiratet gewesen, so darf sie Hebe geniessen.<sup>53</sup> Ein Bastard<sup>54</sup> kann [zum Genusse der Hebe] unfähig machen und auch dazu berechtigen. Wie [ist dies zu verstehen]? Wenn die Tochter eines Israeliten mit einem Priester, oder eine Priestertochter mit einem Israeliten [verheiratet ist] und sie von ihm eine Tochter gebiert, die Tochter dann einen Sklaven oder einen Heiden ehelicht und von ihm einen Sohn gebiert,<sup>55</sup> so ist dieser ein Bastard.<sup>56</sup> War nun die Mutter seiner Mutter

ישראל, לא תאכל בתרומה. עברה  
לא תאכל. וילדה, תאכל. נמצא כחזו  
של בן גדול משל אב. העבד פוסל  
משום ביאה, ואינו פוסל משום זרע.  
ביצד? בת ישראל לכהן, בת בהן  
לישראל, וילדה הימנו בן והלך הבן  
ונקבש על השפחה וילדה הימנו בן  
הרי זה עבד, היתה אם אביו בת  
ישראל לכהן, לא תאכל בתרומה,  
בת בהן לישראל, תאכל בתרומה.  
ממזר פוסל ומאכיל. ביצד? בת  
ישראל לכהן ובת בהן לישראל  
וילדה הימנו בת, והלכה הבת ונשאת  
לעבד, או לנכרי, וילדה הימנו בן  
הרי זה ממזר. היתה אם אמו בת

wird. <sup>42</sup>) Weil der Priester sie durch jenen Concubitus sich nicht angeeignet hat.

<sup>43</sup>) S. den Anfang der vorigen Mischna und oben Note 14. <sup>44</sup>) Denn selbst der Bastard berechtigt seine Mutter zum Genusse der Hebe, s. weiter Note 54. <sup>45</sup>) Der Priester, der ihr beiwohnt, verschafft ihr nicht das Recht, Hebe zu geniessen, aber das Kind, das aus diesem Concubitus hervorgeht, wohl. <sup>46</sup>) Zum Genusse der Hebe resp. zur Priesterehe. <sup>47</sup>) Wenn ein Sklave einer Priestertochter beiwohnt, so verliert sie das Recht auf Genuss der Hebe, weil nach Lev. 22, 13 nur die Priester-tochter zum Genuss der Hebe zurückkehren darf, die „Witwe oder Geschiedene“ wird; da aber die Verbindung eines Sklaven und einer Jüdin verboten ist (s. Kidd. III, 12), so ist sie auch nicht „Witwe oder Geschiedene“ im Sinne des Gesetzes. Ist sie die Tochter eines Nichtpriesters, so wird sie durch die Beiwohnung seitens eines Sklaven zur Priesterehe ungeeignet, da auch sie in jenem Schriftvers einbegriffen ist. Der Talmud (Jeb. 69a) folgert dies aus den Worten בן כהן (v. 13), die eigentlich überflüssig sind, da das Subject בן כהן bereits im vorgehenden Verse genannt ist.

<sup>48</sup>) Barth, etymol. Studien, S. 58 will die schwierige Form הימנו, die in der Mischna sich häufig anstatt des hebr. ממנו findet, aus der aethiop. Form 'emna mit vorge-tretenem Alifu'l Wasli erklären. <sup>49</sup>) נכבש eig. sich niederdrücken auf jemand = feminam subigere, vgl. Esth. 7, 8; Neh. 5, 5. <sup>50</sup>) Nach dem Grundsatz ולדה כמותה, dass das Kind einer Sklavin gesetzlich den Character der Mutter trägt, s. Jeb. II, Note 41. <sup>51</sup>) Wenn ihr Sohn, das Kind des Priesters, gestorben und ihr Enkel, der gesetzlich den Character eines Sklaven hat, am Leben ist. <sup>52</sup>) Weil der Enkel nicht als Kind ihres Sohnes gilt, sondern den Character der Mutter trägt; die Nachkommenschaft kommt hier daher nicht in Betracht. <sup>53</sup>) Weil hier der Enkel als nicht vorhanden gilt, so steht ihr nach Lev. 22, 13 das Recht zu, Hebe zu geniessen.

<sup>54</sup>) Die Worte וזרע אין לה, Lev. 22, 13, sind nach Jeb. 70a עין עלה = untersuche erst) in prägnantem Sinne als jede auch noch so entfernte Descendenz zu fassen, sei sie legitim oder nicht. Vgl. auch Jeb. II, Note 44. <sup>55</sup>) Und dann stirbt. <sup>56</sup>) Nach der

die Tochter eines Israeliten, die mit einem Priester verheiratet gewesen, so darf sie Hebe geniessen;<sup>57</sup> war sie eine Priestertochter, die mit einem Israeliten verheiratet gewesen, so darfsie keine Hebe geniessen.<sup>58</sup> 6. Der Hohepriester kann unter Umständen [zum Genusse der Hebe] ungeeignet machen. Wie [ist dies zu verstehen]? Wenn eine Priestertochter mit einem Israeliten verheiratet ist und von ihm eine Tochter gebiert, diese Tochter dann einen Priester ehelicht und von ihm einen Sohn gebiert, so ist dieser geeignet, Hohepriester zu werden und den Dienst auf dem Altar zu verrichten, er berechtigt seine Mutter<sup>59</sup> [zum Genusse der Hebe], macht aber seine Grossmutter hierzu ungeeignet; diese (letztere) kann also sagen: [Mögen] nicht Viele [sein] wie mein Enkel,<sup>61</sup> der Hohepriester, der mich zum Genusse der Hebe ungeeignet macht!

יִשְׂרָאֵל לְכֹהֵן תֹּאכַל בְּתֻרֹמָה, בַּת כֹּהֵן לְיִשְׂרָאֵל לֹא תֹאכַל בְּתֻרֹמָה: וְכֹהֵן גְּדוֹל פְּעָמִים שֶׁהוּא פּוֹסֵל, כִּי־עַד? בַּת כֹּהֵן לְיִשְׂרָאֵל וְיִלְדָה הִימְנוּ בַת, וְהִלְכָה הַבַּת וְנָסַת לְכֹהֵן וְיִלְדָה הִימְנוּ בֶן, הֲרִי זֶה רָאוּי לְהִיּוֹת כֹּהֵן גְּדוֹל עוֹמֵד וּמְשַׁמֵּשׁ עַל גְּבִי הַמִּזְבֵּחַ, מֵאֲכִיל אֶת אִמּוֹ, וּפּוֹסֵל אִם אִמּוֹ, וְזֹאת אוֹמְרַת לֹא כִבְנֵי כֹהֵן גְּדוֹל, שֶׁהוּא פּוֹסְלֵנִי מִן הַתְּרוּמָה:

#### ABSCHNITT VIII.

1. Der Unbeschnittene<sup>1</sup> und alle Unreinen<sup>2</sup> dürfen keine Hebe geniessen; ihre Frauen und ihre Sklaven dürfen Hebe geniessen.<sup>3</sup> Ein durch

#### פרק ח.

א הָעֶרְל וְכָל הַטְּמְאִים לֹא יֹאכְלוּ בְּתֻרֹמָה. וְנִשְׁיָהּ וְעַבְדֶּיהָ יֹאכְלוּ

recipierten Halacha jedoch (s. Kidd. III, 12) gilt nur das Kind als Bastard, das aus einer geschlechtlichen Verbindung zweier Personen stammt, die an sich einer Ehe mit Andren fähig wären, zwischen denen aber nach dem Gesetze eine Ehe nichtig ist, vgl. Jeb. IV, 13. Wenn hingegen dem Vater und der Mutter überhaupt die Qualifikation zur Eingehung einer jüdischen Ehe fehlt, so gilt das Kind nicht als Bastard, sondern trägt gesetzlich den Character der Mutter, so z. B. das Kind einer Sklavin, s. oben Note 50. Ebenso ist das Kind, das aus der Verbindung eines Heiden oder eines Sklaven mit einer Jüdin stammt, legitim, כשר, Israel huld, כשר, auch einen Priester heiraten darf, oder nicht (פגום לכהונה), ist unter den Decisoren streitig. Nach R. Alfes ist diese Frage unentschieden, ebenso nach Nachmanides; nach Maimonides, (Hil. Iss. Biah XV, 3) darf die Tochter einen Priester heiraten, nach R. Ascher (zu Jeb. 45 b) und Josef Karo (Eb. haëser Cap. 4, § 19) nicht. Hat sie einen Priester geheiratet, so braucht die Ehe nicht getrennt zu werden.<sup>57</sup> Der lebende Enkel berechtigt sie dazu.<sup>58</sup> Weil sie noch einen lebenden Nachkommen hat.<sup>59</sup> Wenn sein Vater gestorben ist.<sup>60</sup> Denn wäre er nicht vorhanden, so hätte seine Grossmutter nach dem Tode ihrer Tochter (seiner Mutter) das Recht, in ihrem väterlichen Hause Hebe zu geniessen.<sup>61</sup> בן hier = Enkel, vgl. Gen. 29, 5.

<sup>1</sup>) D. h. ein Priester, dem bereits zwei Brüder an den Folgen der Beschneidung gestorben sind und der deshalb unbeschnitten bleiben darf (Jeb. 64 b). Das Gesetz, dass ein solcher Hebe nicht geniessen darf, wird mittelst der Norm der „Wort- und Begriffsanalogie“ (גיש) vom Pessachopfer abgeleitet. Für beides gilt die gleiche Vorschrift, dass der Beisasse und der Mietling nicht daran teilnehmen dürfen, Lev. 22, 10 und Ex. 12, 45. Ebenso wie nun der Unbeschnittene an dem Pessach nicht teilnehmen darf, Ex. 12, 48, ist ihm auch der Genuss der Hebe verboten. <sup>2</sup>) Das Verbot für die levitisch Unreinen, Hebe zu geniessen, ist in Lev. 22, 4 enthalten, wo von den „Heiligtümern“ die Rede ist, die allgemein und dauernd den Nachkommen des Hohenpriesters Aron überwiesen sind, דבר ששה בורעו של אהרן, Jeb. 74 a; darunter ist aber nur Hebe zu verstehen. <sup>3</sup>) Denn die Priester verlieren infolge der Unterlassung der

Druck Verstümmelter [Priester]<sup>4</sup> und ein am Glied Verschnittener<sup>4</sup> dürfen [Hebe] geniessen, ebenso ihre Sklaven; ihre Frauen aber dürfen sie nicht geniessen.<sup>5</sup> Hat er ihr jedoch erst beigewohnt,<sup>6</sup> nachdem er durch Druck verstümmelt oder am Glied verschnitten worden, so dürfen jene [Frauen Hebe] geniessen.<sup>7</sup> 2. Wer heisst ein durch Druck Verstümmelter? Derjenige, dem die Hoden verstümmelt sind, und sei es auch nur eine von diesen. [Wer heisst] ein am Glied Verschnittener? Derjenige, dem das Glied<sup>8</sup> abgeschnitten ist; wenn aber von der Eichel<sup>8a</sup> auch nur ein Haar breit<sup>9</sup> übrig geblieben ist, so ist er [zum Genusse der Hebe] geeignet. Ein durch Druck Verstümmelter und ein am Glied Verschnittener dürfen<sup>10</sup> eine Proselytin und eine Freigelassene heiraten, sie dürfen nur nicht in die Gemeinde [Gottes] kommen,<sup>11</sup> denn es heisst (Deut. 23,2): „Der durch Druck Verstümmelte und der

בתרומה. פצוע דכה וברות שפכה. הן ועבדיהן יאכלו ונשיהן לא יאכלו. ואם לא ידעה משגעשה פצוע דכה וברות שפכה, הרי אלו יאכלו: ב איזה פצוע דכה? כל שנפצעו הביצים שלו, ואפלו אחת מהן, וברות שפכה, כל שנברת הגיד, ואם נשפיר מהעטרה אפלו בחוט השערה, קשרי. פצוע דכה וברות שפכה, מתרין בגיורת ומשוחררת, ואינון אסורין אלא מלבא בקהל, שנאמר לא יבא פצוע דכה וברות שפכה בקהל ה': ג עמוני ומואבי אסורים, ואסורין אסור עולם, אכל נקבותיהם מתרות מזד. מצרי ואדומי אינם אסורין אלא עד שלשה דורות,

am Glied Verschnittene darf nicht in die Gemeinde des Ewigen kommen.“ 3. Der Ammoniter und der Moabiter sind [zur Ehe] verboten,<sup>12</sup> und dieses Verbot<sup>13</sup> gilt für alle Zeiten;<sup>14</sup> ihre weiblichen Nachkommen aber sind sofort<sup>15</sup> erlaubt.<sup>16</sup> Der Egyptianer und der Edomiter sind nur bis<sup>17</sup> zum dritten Geschlechte [zur Ehe] ver-

Beschneidung oder ihrer Unreinheit nicht den priesterlichen Character, und es ist ihnen selbst der Genuss der Hebe nur solange verboten, als sie unbeschnitten oder unrein sind. <sup>4</sup>) Deut. 23, 2. Die Definition s. in der folgenden Mischna. <sup>5</sup>) Die nach Deut. 23, 2 unzulässige Eheschliessung verbietet ihnen den Genuss der Hebe; s. Jeb. III, Note 74. <sup>6</sup>) ירע hier = beiwohnen, wie Gen. 4, 1 u. o. <sup>7</sup>) Wenn die Männer bei der Eheschliessung noch normal waren, so dürfen die Frauen die Hebe, die ihnen vor der Erkrankung ihrer Gatten erlaubt war, nach dieser noch weiter geniessen. Die Tochter eines Israeliten zwar, die mit einem Priester verheiratet war, verliert durch den Tod ihres Gatten das Recht Hebe zu geniessen, vgl. Jeb. VII, 3; aber nur deshalb, weil das rechtliche Verhältnis zu ihrem Manne mit dessen Ableben aufhört. In unserer Mischna ist dies jedoch nicht der Fall. Waren aber die Männer bereits bei der Eheschliessung erkrankt, so dürfen die Frauen keine Hebe geniessen, da sofort eine verbotene Beiwohnung zu erwarten war. S. Jeb. VI, 3, Note 16 u. 17. <sup>8</sup>) Oberhalb der Eichel nach dem Körper zu. נגיד eig. Ader, Sehne, sodann das ganze männliche Glied. <sup>8a</sup>) עטרה = Krone, corona glandis, Eichel. <sup>9</sup>) Rings um die ganze Eichel. רום eig. Faden, sodann Alles, was wie ein Faden aussieht; רום השערה = ein einzelnes Haar. <sup>10</sup>) Auch wenn sie Priester sind. <sup>11</sup>) D. h. sich mit Jüdinnen verheiraten; Proselyten und Sklaven fallen nicht unter den Begriff der „Gemeinde Gottes.“ <sup>12</sup>) Deut. 23, 4. <sup>13</sup>) Die Häufung des Ausdrucks אסור erinnert an die Wiederholung des Verbotes לא יבא in dem genannten Schriftverse (Tos. Jom tob). <sup>14</sup>) D. h. selbst nach ihrem Uebertritt zum Judentum und in allen folgenden Geschlechtern. <sup>15</sup>) Nach ihrem Uebertritt zum Judentum. <sup>16</sup>) Mit den männlichen Ammonitern ist die Ehe verboten, weil „sie den Israeliten nicht mit Speise und Trank entgegengekommen waren“ (Deut. 23, 5); die Frauen aber trifft dieser Vorwurf nicht, weil ihnen die öffentliche Ausübung jener internationalen Pflicht nicht obliegt, לא ירכה של אשה לקרם, Jeb. 76 b. <sup>17</sup>) Das עד ist hier in exclusivem

boten,<sup>18</sup> sowohl die männlichen als die weiblichen.<sup>19</sup> R. Simon erlaubt die weiblichen sofort. Es sagte [nämlich] R. Simon: Dieses kann man durch einen „Schluss vom Leichtern auf das Schwerere“<sup>20</sup> folgern: Wenn nämlich dort, wo die männlichen [Nachkommen] für immer verboten sind, die weiblichen sofort erlaubt sind, müssen wir nicht dort, wo die männlichen nur bis zum dritten Geschlechte verboten sind, die weiblichen gewiss sofort erlauben! Darauf sagten sie (die Weisen) zu ihm: Wenn dies ein überliefertes Gesetz ist, so nehmen wir es an; ist es aber nur

eine Schlussfolgerung,<sup>21</sup> so giebt es dagegen einen Einwand.<sup>22</sup> Da sagte er zu ihnen: Nicht doch,<sup>23</sup> ein überliefertes Gesetz spreche ich aus.<sup>24</sup>

אחד זכרים ואחד גנקבות. רבי שמעון מתיר את הגנקבות מיד. אמר רבי שמעון, קל וחומר הדברים, ומה אם במקום שאסר את הזכרים אסור עולם, התיר את הגנקבות מיד, מקום שלא אסר את הזכרים אלא עד שלשה דורות, אינו דין שנתיר את הגנקבות מיד? אמרו לו, אם הלכה נקבל, ואם לדון יש תשובה. אמר להם, לא כי, הלכה אני אומר.

Sinne zu fassen (ולא עד כולל).<sup>18</sup> Deut. 23, 8—9. Dem dritten Geschlecht, d. i. dem Enkel oder der Enkelin eines zum Judentum übergetretenen Egypters oder Edomiters ist die Ehe mit Juden gestattet; bis dahin dürfen sie nur unter einander oder mit andren Proselyten sich verheiraten.<sup>19</sup> Der umfassende Ausdruck (conclusio de minore ad majus) (v. 9) schliesst auch die weiblichen ein.<sup>20</sup> Genauer müsste es heissen: vom Schwereren auf das Leichtere, da hier eine Erleichterung gefolgert werden soll. Der Ausdruck wird jedoch für beide Arten dieses Schlusses (conclusio de minore ad majus) gebraucht.<sup>21</sup> Die du selbst gezogen hast.<sup>22</sup> Wir könnten nämlich einwenden: Die Verbote wegen Incests (Lev. 18, 10, 17) erstrecken sich auch nur bis auf das dritte Geschlecht und treffen dennoch in gleicher Weise die männlichen wie die weiblichen Nachkommen, da z. B. dem Grossvater seine Enkelin zur Ehe verboten ist, gleichviel ob sie die Tochter seines Sohnes oder die seiner Tochter ist. Du könntest uns zwar entgegenhalten: Die Verbote wegen Incests sind nicht beweiskräftig, da deren Uebertretung mit der Strafe der Ausrottung geahndet wird (Lev. 18, 29), während in unsrem Falle, bei der Eheschliessung mit einem Egypter, nur die Uebertretung eines Verbotes vorliegt, das aus einem Gebote (Deut. 23, 9) erschlossen wird (vgl. Jeb. VI, Note 37). Allein, wir erwidern dann: Das Moment der Strafe ist für unsre Frage nicht entscheidend. Denn wenn z. B. der Hohepriester ein Mädchen ehelicht, das Unzucht getrieben hat, so übertritt er auch nur ein Verbot, welches erst aus einem Gebote (Lev. 21, 13) erschlossen wird, und dennoch sind die Kinder dieser Ehe, sowohl die Söhne als die Töchter, „Entweihte“ (חללים). Wir behaupten daher, dass das Verbot, das in Deut. 23, 9 enthalten ist, sich auf die weiblichen ebenso wie auf die männlichen Nachkommen erstreckt. [Vgl. jedoch die Bemerkung des R. S. Edels zu Raschi, Jeb. 77 b, s. v. עריות.<sup>23</sup> Das לא כי ist = לא כן, vgl. I Kön. 3, 22, II Kön. 20, 10, Jes. 30, 16, wo Accente und Punctuation beweisen, dass לא und כי zusammengehören. In der Mischna folgt hierauf in der Regel nicht stichhaltig und die Folgerung des R. Simon richtig.<sup>24</sup> D. h. für euch, die ihr in dieser Frage (betreffs der Entweihten) anderer Ansicht seid, spreche ich ein Gesetz aus, das ich von meinen Lehrern überkommen habe und das somit eine Widerlegung nicht zulässt. Die Halacha entscheidet jedoch nach der Ansicht der Weisen. — Die Mischna will hier nur die in Deut. 23, 4—9 niedergelegten Gesetze erklären. Seit

Die Bastarde<sup>25</sup> und die Nethinim<sup>26</sup> sind [zur Ehe] verboten, und dieses Verbot gilt für alle Zeiten, sowohl für die männlichen als für die weiblichen [Nachkommen].<sup>27</sup> 4. R. Josua sagte: Ich habe vernommen, dass [zuweilen] der Verschnittene Chaliza erteilen und man<sup>28</sup> seiner Frau Chaliza erteilen muss, sowie dass [zuweilen] der Verschnittene Chaliza nicht zu erteilen und man seiner

Frau Chaliza nicht zu erteilen braucht, und ich kann mir dies nicht erklären.<sup>29</sup> Darauf sagte R. Akiba: Ich will es erklären:<sup>30</sup> Der von Menschenhand Verschnittene<sup>31</sup> muss Chaliza erteilen<sup>32</sup> und dessen Frau muss man

ממזרין ונתנין אסורין ואסורן אסור  
עולם. אחר זכרים ואחר נקבות:  
ך אמר רבי יהושע שמעתי שהפרים  
חולץ וחולצין לאשתו והפרים לא  
חולץ ולא חולצין לאשתו ואין לי  
לפרש. אמר רבי עקיבא אני אפרשי  
פרים אדם חולץ וחולצין לאשתו

den Eroberungszügen des Sanherib aber waren die ursprünglichen Einwohner der Länder Ammon, Moab u. s. w. aus ihren Sitzen vertrieben und infolge ihrer Vermischung mit andren Völkern nicht mehr zu erkennen. Es ist daher jeder zum Judentum übergetretene Nichtjude, auch von den heute in Ammon u. s. w. wohnenden Völkern, ohne weiteres dem Juden zur Ehe erlaubt. Vgl. Jadajim IV, 4. <sup>25</sup>) S. Jeb. IV, 13 und VII, Note 56. <sup>26</sup>) S. Jeb. II, Note 37. <sup>27</sup>) Die Ableitung dieses Gesetzes geschieht (Jeb. 78b) nach der Norm: דון מינה ואוקי באחרה = leite etwas davon ab und setze es dann an seine Stelle! D. h. „wenn auch aus einer Stelle eine Bestimmung für ein andres Gesetz abgeleitet wird, so müssen dennoch einzelne Modalitäten dieser Bestimmung den im abgeleiteten Gesetze in andren Fällen geltenden Normen entsprechen; die deducierte Bestimmung wird an die neue Stelle gesetzt und nach den hier geltenden Vorschriften modifiziert.“ (S. Schebuot V, Note 7). In unsrem Falle wird also von dem Gesetze über den Ammoniter (v. 4) für das über den Bastard (v. 3) die Bestimmung abgeleitet, dass hier wie dort das Verbot durch עולם erklärt und ergänzt wird, dass also die Ehe mit einem Bastard „für alle Zeiten“ verboten ist. Es ist aber nun die Ehe mit einem weiblichen Bastard nicht etwa sofort erlaubt wie bei dem Ammonitern; hier bleibt vielmehr der Begriff כומר = כומר (Jeb. 76b) massgebend, wonach dieses Wort ein „Gebrechen“ bedeutet, das dem Gesetze „fremd“ ist, im Rahmen des Gesetzes keine Stätte hat, das daher nicht die Bezeichnung einer Person, sondern gleichsam ein sachlicher Begriff ist, der das männliche und weibliche Geschlecht umfasst. Ebenso wie also (nach v. 3) die weiblichen Bastarde der ersten zehn Generationen zur Ehe verboten sind, weil dieses in dem Begriffe כומר liegt, bleiben sie auch in allen folgenden Geschlechtern (עד עולם, v. 4) verboten. Für die Nethinim ist das Verbot במ תחתן, Deut. 7, 3 entscheidend, welches die Ehe mit der kanaanitischen Bevölkerung auch dann verbietet, wenn diese zum Judentum übergetreten ist. Zwischen Juden und Nichtjuden kann von התנות (Verschwägerung, ehelicher Verbindung) keine Rede sein (Kidd. 68b); die Worte ולא תחתן במ können daher nur eine solche Ehe verbieten, bei der der Begriff התנות zulässig wäre, d. h. also eine Ehe mit einem Kanaaniter, nachdem er Jude geworden, Jeb. 76a. Da nun bei diesem Verbot nicht ausdrücklich angegeben ist, bis zur wievielten Generation es sich erstrecken soll, so richtet es sich (in erschwerendem Sinne) nach dem Gesetze über den Bastard und gilt für alle Zeiten und beide Geschlechter; z. St. Vergl. jedoch Jeb. II, Note 37. <sup>28</sup>) D. i. der Bruder des Verschnittenen. <sup>29</sup>) Ich weiss nicht mehr, in welchem Falle Chaliza zu erfolgen hat und in welchem nicht. <sup>30</sup>) In ähnlicher Weise löst R. Akiba einen Zweifel des R. Josua in Pesachim IX, 6. <sup>31</sup>) כרים = Verschnittener, Entmannter, Castrat. כרים אדם ist einer, dem nach seiner Geburt die Zeugungsorgane, das männliche Glied oder die Hoden oder der Samenstrang (רומי הביצים), durch Menschenhand zerstört sind. <sup>32</sup>) Er darf aber nicht die Leviratehe vollziehen, da ihm die Ehe mit einer Jüdin überhaupt verboten ist, Deut. 23, 2. Ist jedoch die verwitwete Schwägerin eine Proselytin, so darf er sie heiraten, vgl. oben Mischna 2 und Note 11. Nach dem Talmud (Jeb. 79b) gab es zwei Ueberlieferungen im Namen des R. Akiba. Nach der einen heisst nur dasjenige Kind ein Bastard, welches aus einer Ehe stammt, bei deren Eingehung ein aus

Chaliza erteilen,<sup>33</sup> weil es für ihn eine Zeit des normalen Zustandes<sup>34</sup> gab; der von Natur Verstümmelte<sup>35</sup> braucht nicht Chaliza zu erteilen,<sup>36</sup> noch braucht man seiner Frau Chaliza zu erteilen,<sup>37</sup> weil es für ihn keine Zeit des normalen Zustandes gab. R. Elieser sagte: Nicht so;<sup>23</sup> sondern der von Natur Verstümmelte muss Chaliza erteilen<sup>38</sup> und seiner Frau muss man Chaliza erteilen, weil es für ihn eine Heilung giebt, der von Menschenhand Verschnittene aber braucht nicht Chaliza zu erteilen, noch braucht man seiner Frau Chaliza zu erteilen, weil es für ihn keine Heilung giebt. Es bezeugte R. Josua ben Bethera, dass man an der Frau des ben Megusath, der in Jerusalem lebte und ein von Menschenhand Verschnittener war, die Leviratehe vollzog, sodass<sup>39</sup> dies die Worte des R. Akiba bestätigt.<sup>40</sup> 5. Der [von Natur] Verstümmelte braucht nicht Chaliza zu erteilen und darf die

מפני שהיתה לו שעת הכשר, כרים חמה לא חולץ ולא חולצין לאשתו מפני שלא היתה לו שעת הכשר. רבי אליעזר אומר, לא כי אלא כרים חמה חולץ וחולצין לאשתו מפני שיש לו רפואה, כרים אדם לא חולץ ולא חולצין לאשתו מפני שאין לו רפואה. העיד רבי יהושע בן בתירא על בן מגוסת שהיה בירושלים כרים אדם, ויבמו את אשתו, לקים דברי רבי עקיבא: ה הפרים לא חולץ ולא מגבם. וכן

Verwandtschaft entspringendes Verbot übertreten ist (הייבי לאין דשאר), vgl. Jeb. VI, Note 37; ist aber ein andres einfaches Verbot übertreten, dann ist das Kind kein Bastard. Nach der andren Ueberlieferung heisst ein Kind, welches aus einer durch einfaches Verbot (לאו גרידא) untersagten Ehe stammt, ebenso gut ein Bastard, wie das, welches aus einer bei Ausrottungsstrafe verbotenen Ehe entspringt; s. Jeb. IV, 13. Werden aber diese beiden Ehen einander gleichgestellt, so kann weder von Leviratehe noch von Chaliza die Rede sein, s. Einleitung, 1. Der Tanna unsrer Mischna kann also nur der ersteren Ueberlieferung folgen. <sup>33</sup>) Es ist sogar die Leviratehe zulässig und geboten. Der Ausdruck Chaliza ist nur wegen des Parallelismus mit den Worten des R. Josua gebraucht. <sup>34</sup>) Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>35</sup>) כל שלא ראחו ההמה בכשר אפילו שעת: Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>36</sup>) Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>37</sup>) Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>38</sup>) Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>39</sup>) Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>40</sup>) Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>23</sup>) Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>33</sup>) Es ist sogar die Leviratehe zulässig und geboten. Der Ausdruck Chaliza ist nur wegen des Parallelismus mit den Worten des R. Josua gebraucht. <sup>34</sup>) Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>35</sup>) כל שלא ראחו ההמה בכשר אפילו שעת: Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>36</sup>) Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>37</sup>) Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>38</sup>) Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>39</sup>) Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft. <sup>40</sup>) Des vollen Besitzes der Mannheit, der Zeugungskraft.

Leviratsehe nicht vollziehen;<sup>41</sup> ebenso braucht die Unfruchtbare<sup>42</sup> nicht die Chaliza zu vollziehen, noch darf sie den Levir heiraten.<sup>43</sup> Der Verschnittene, der seiner Schwägerin Chaliza erteilt, macht sie dadurch nicht ungeeignet [zur Priesterehe];<sup>44</sup> hat er ihr aber beigewohnt, so macht er sie [hierzu] ungeeignet, weil dies eine unzüchtige Beiwohnung ist.<sup>45</sup> Desgleichen machen die Brüder eine Unfruchtbare, der sie Chaliza erteilen, nicht ungeeignet [zur Priesterehe]; haben sie ihr aber beigewohnt, so machen sie sie ungeeignet, weil ihre Beiwohnung Unzucht ist. 6. Ein von Natur verstümmelter Priester, der die Tochter eines Israeliten heiratet, macht sie [hierdurch] zum Genusse der Hebe geeignet.<sup>46</sup> R. Jose und R. Simon sagen: ein priesterlicher Zwitter,<sup>47</sup> der die Tochter eines Israeliten heiratet, macht sie [hierdurch] zum Genusse der Hebe geeignet.<sup>48</sup> R. Juda sagt: ein Geschlechtsloser,<sup>49</sup> der [an den Geschlechtsteilen] aufgerissen wurde und sich als Mann erwies, braucht nicht Chaliza zu erteilen, weil er einem Verschnittenen<sup>50</sup> gleicht. Der Zwitter darf [eine Frau] ehelichen, aber nicht [als solche] geehelicht werden.<sup>51</sup>

אילונית לא חולצת ולא מתקבצת. הפרים שחלץ ליבמתו לא פסלה. בעלה פסלה, מפני שהיא בעילת זנות. וכן אילונית שחלצו לה אחין לא פסלוה. בעלוה, פסלוה, מפני שבעילתה בעילת זנות: ון סרים חמה כהן שגשש בת ישראל מאבילה בתרומה. רבי יוסי ורבי שמעון אומרים. אנדרונינום כהן שגשש בת ישראל מאבילה בתרומה. רבי יהודה אומר. טומטום שנקרע ונמצא זכר לא יחלוץ מפני שהוא כסרים. אנדרונינום נושא אכל לא נשא.

Ansicht des R. Akiba; s. folg. Mischna. <sup>41</sup>) S. oben Note 36. <sup>42</sup>) Vgl. Jeb. I, Note 25. <sup>43</sup>) Nach Deut. 25.6 muss die Witwe fähig sein Kinder zu gebären (אשר תלד); ist dies aber nicht der Fall, so fehlt die Voraussetzung, die den Zweck der Leviratsehe bildet, und diese darf daher nicht stattfinden. Vgl. auch Jeb. II, Note 21. <sup>44</sup>) S. oben Note 36. <sup>45</sup>) Da hier die Pflicht der Leviratsehe fortfällt (Note 36), übertritt er durch den Concubitus das Verbot Lev. 18,16; die Frau darf in Folge des Concubitus keine Hebe geniessen, s. Jeb. III, Note 74. <sup>46</sup>) Der von Natur Verstümmelte fällt nicht unter das Verbot Deut. 23,2. Die Ehe ist daher eine gesetzlich zulässige und erwirkt der Gattin das Recht auf Genuss der Hebe, Lev. 22,11. <sup>47</sup>) *Ἀνδρόγονος* = ein Mensch beiderlei Geschlechts, ein Zwitter. <sup>48</sup>) Da er als Mann betrachtet wird. Nach Tosefta Bikkurim II,7 erklärt R. Jose den Zwitter für ein eigenartiges Geschöpf (ברייה בפני עצמו), bei dem die Frage, ob er als Mann oder als Weib zu beurteilen sei, unentschieden ist. Da aber in zweifelhaften Fällen die Entscheidung in erschwerendem Sinne zu treffen ist, darf die Frau des Zwitters keine Hebe geniessen. <sup>49</sup>) *טומטום* [Nominalbildung mit Wiederholung des ganzen Stammes טמט = dem in der Bibel häufigen אטט, oder von dem bibl.-hebr. אטט mit Wiederholung des zweiten und dritten und Abstossung des ersten Wurzelconsonanten, wie צצצים von ציצ] eig. der Verstopfte. Darunter verstand man ein menschliches Wesen, dessen Geschlechtsteile durch ein Membran verschlossen und daher unkenntlich sind. Erst durch Trennung (בקרת) dieses Membrans ist das Geschlecht zu ermitteln. <sup>50</sup>) D. h. einem durch Menschenhand Verschnittenen, bei dem die Operation gleichfalls durch Menschenhand ausgeführt ist, s. oben Mischna 4. Da die Halacha aber nach der Ansicht des R. Akiba (ibid.) entscheidet, so erklärt Maimonides in seinem Mischna-commentar z. St., dass der Geschlechtslose wohl Chaliza erteilen muss; nach Hil. Jibbum VI,4 darf er sogar die Leviratsehe vollziehen. Nach R. Ascher bewirkt er durch seine Chaliza, dass die Schwägerin den andren Brüdern zur Ehe verboten ist; ist er jedoch der einzige überlebende Bruder, so muss er Chaliza erteilen, darf aber die Leviratsehe nicht vollziehen. Vgl. auch Bechorot 42b. <sup>51</sup>) Da er als Mann gilt, ist der Concubitus mit ihm sowohl auf natürliche als auf widernatürliche Weise

R. Elieser sagt: Wegen [der Beiwohnung] eines Zwitters<sup>52</sup> ist man wie wegen der eines Mannes des Steinigungstodes schuldig.<sup>53</sup>

רבי אליעזר אומר, אנדרונגינום חיבים  
עליו סקילה בזכר:

## ABSCHNITT IX.

## פרק ט.

1. Es giebt Frauen, die ihren Gatten [zur Ehe] erlaubt, aber ihren Schwägern verboten sind, Frauen, die ihren Schwägern erlaubt, aber ihren Gatten verboten sind, Frauen, die beiden erlaubt und Frauen, die beiden verboten sind. Folgende sind ihren Gatten erlaubt und ihren Schwägern verboten: Wenn ein gemeiner Priester eine Witwe<sup>1</sup> heiratet und er einen Bruder hat, der Hohepriester ist;<sup>2</sup> wenn ein Entweihter<sup>3</sup> eine [zum Priesterstande] Geeignete heiratet<sup>4</sup> und er einen Bruder hat, ist;<sup>5</sup> wenn ein Israelit<sup>5a</sup> die Tochter

איש מתרות לבעליהן ואסורות  
ליבמיהן מתרות ליבמיהן ואסורות  
לבעליהן. מתרות לאלו ולאליה  
ואסורות לאלו ולאליה. ואלו מתרות  
לבעליהן ואסורות ליבמיהן בהן  
הדיוט שנשא את האלמנה ויש לו  
אח בהן גדול, חלל (ב"א בשר) שנשא  
בשרה ויש לו אח בשר (ב"א חלל),  
ישראל שנשא בת ישראל ויש לו

verboten, Lev. 18, 22. <sup>52</sup>) D. h. nur dann, wenn man mit dem Zwitter Päderastie getrieben hat. <sup>53</sup>) Nach Sanh. 23a bedeutet der Ausdruck במימהם (ihre Blutschuld haftet an ihnen) den Tod durch Steinigung, da diese Worte in Lev. 20, 27 bei der Strafe der Steinigung gebraucht werden.

<sup>1</sup>) Dasselbe ist der Fall, wenn er eine Jungfrau heiratet, da sie ja auch durch den Tod ihres Gatten Witwe wird. Die Mischna spricht hier nur deshalb von der Witwe, weil diese auch in der folgenden Mischna genannt ist, oder um beiläufig zu sagen, dass der gemeine Priester auch eine Witwe ehelichen darf. <sup>2</sup>) S. Jeb. VI, Note 31. <sup>3</sup>) Unter חלל versteht man den Sohn aus einer solchen Ehe, bei deren Eingehung eines der priesterlichen Ehegesetze übertreten ist (z. B. wenn ein Priester eine Geschiedene ehelicht u. s. w.); die Söhne und Töchter eines חלל sind auch חללים. Wenn hingegen eine Entweichte einen Nichtpriester heiratet, so ist die Tochter aus dieser Ehe keine חללה. Vgl. Kidd. IV, 6. <sup>4</sup>) Was ihm gesetzlich erlaubt ist. <sup>5</sup>) Dieser darf seine Schwägerin nicht heiraten, da sie durch die Ehe mit dem חלל selbst eine Entweichte wurde, was aus Lev. 22, 12 gefolgert wird. Das Gebot der Leviratehe kann hier nicht das Verbot, eine Entweichte zu heiraten, aufheben, weil zu befürchten ist, dass der Priester seiner Schwägerin mehr als einmal beiwohnen würde, während ihm nur der erste Concubitus gestattet ist, um die Leviratehe zu vollenden; vgl. Jeb. II, Note 25. — Die Mischna des jerus. Talmud hat hier die Lesart: כשר שנשא את חללה. Der babyl. Talmud hingegen lehrt im Anschluss an unsere Mischna, dass es den zum Priesterstande geeigneten Frauen nicht untersagt ist, die Ehe mit einem hierzu ungeeigneten einzugehen, לא הוהרו כשרות לינשא לכוהנים, Jeb. 85a. Maimonides hatte gleichfalls die Lesart des jerus. Talmud, bemerkt aber in seinem Commentar z. St., dass aus dem genannten Grunde die Halacha nach der Lesart unserer Mischna entscheiden müsse. — Woher die Varianten in dieser Mischna stammen, ist nicht zu ermitteln. Rapoport erklärt zwar die Verschiedenheit der Mischna zum babyl. und jerus. Talmud aus dem Umstande, dass R. Jehuda hanassi zwei verschiedene Recensionen der Mischna veranstaltet, d. h. die frühere Recension einer späteren Uebersetzung unterzogen habe und weist hierfür auf Stellen hin wie B. mezia IV, 1 und Ab. sara IV, 4. Allein hier bemerkt der Talmud ausdrücklich, dass Rabbi in seinem Alter anderer Ansicht gewesen sei als in seiner Jugend. בזכותיה סבר . . . בילדותיה סבר; in dem Talmud zu unserer Mischna fehlt jedoch diese Bemerkung. Vgl. Frankel, Monatsschrift II, S. 328. <sup>5a</sup>) Unter Israelit ist hier wie in den folg. Mischnas ein

Bruder hat, der ein Bastard ist;<sup>6)</sup> wenn ein Bastard einen weiblichen Bastard heiratet<sup>7</sup> und er einen Bruder hat, der ein Israelit ist — so sind die Frauen ihren Gatten erlaubt, aber ihren Schwägern verboten.

**2.** Folgende sind ihren Schwägern erlaubt, aber ihren Gatten verboten:<sup>8</sup>

Wenn ein Hoherpriester eine Witwe sich antraut<sup>9</sup> und er einen Bruder hat, der ein gemeiner Priester ist; wenn ein [zum Priesterstande] Geeigneter eine Entweihte heiratet und er einen entweihten Bruder hat; wenn ein Israelit einen weiblichen Bastard heiratet und er einen Bruder hat, der ein Bastard ist; wenn ein Bastard die Tochter eines Israeliten heiratet und er einen Bruder hat, der ein Israelit ist — so sind die Frauen ihren Schwägern erlaubt, aber ihren Gatten verboten. [Folgende sind] beiden verboten: Wenn ein Hoherpriester eine Witwe heiratet und er einen Bruder hat, der Hoherpriester<sup>10</sup> oder gemeiner Priester ist; wenn ein [zum Priesterstande] geeigneter Priester eine Entweihte heiratet und er einen Bruder hat, der [zum Priesterstande] geeignet ist; wenn ein Israelit einen weiblichen Bastard heiratet und er einen Bruder hat, der ein Israelit

ist; wenn ein Bastard die Tochter eines Israeliten heiratet und er einen Bruder hat, der ein Bastard ist — so sind die Frauen beiden verboten; alle<sup>11</sup> andren Frauen sind ihren Gatten und ihren Schwägern erlaubt. **3.** Von den zweiten Verwandtschaftsgraden, [die] nach der Bestimmung der Schriftgelehrten<sup>12</sup> [zur Ehe verboten sind, gilt Folgendes]: Ist eine Frau im zweiten Grade mit dem Gatten, aber nicht mit dem Schwager verwandt,<sup>13</sup> so ist sie dem Gatten [zur Ehe] verboten, dem Schwager aber erlaubt. Ist sie im zweiten

אח ממזר, ממזר שנשא ממזרת ויש לו אח ישראל, מתרות לבעליהן ואסורות ליבמיהן; ב ואלו מתרות ליבמיהן ואסורות לבעליהן, כהן גדול שקדש את האלמנה ויש לו אח כהן הדיוט, כשר שנשא חללה ויש לו אח חלל, ישראל שנשא ממזרת ויש לו אח ממזר. ממזר שנשא בת ישראל ויש לו אח ישראל, מתרות ליבמיהן ואסורות לבעליהן. אסורות לאלו ולאלי, כהן גדול שנשא את האלמנה ויש לו אח כהן או כהן הדיוט, כשר שנשא חללה ויש לו אח כשר, ישראל שנשא ממזרת ויש לו אח ישראל, ממזר שנשא בת ישראל ויש לו אח ממזר, אסורות לאלו ולאלי. ושאר כל הנשים מתרות לבעליהן וליבמיהן; ג שניות מדברי סופרים, שניה לבעל ולא שניה ליבם, אסורה לבעל ומתרת ליבם.

Nichtpriester zu verstehen. <sup>6)</sup> S. Jeb. VIII,3. <sup>7)</sup> Diese Ehe ist gesetzlich erlaubt, s. Kidd. IV,3. <sup>8)</sup> D. h. in folgenden Fällen muss die Leviratsehe vollzogen werden, obgleich die Ehe des Verstorbenen eine verbotene war. <sup>9)</sup> Wenn er sie aber ehelicht, so ist sie halala und als solche nicht nur ihrem Gatten, sondern auch ihrem Schwager verboten. <sup>10)</sup> Oder auch der Priester, der vor Beginn des Krieges die Mahnrede an das Volk zu halten hatte (משור מלחמה, Deut. 20,1 ff.) und die Stellung eines Hohenpriesters einnahm, s. Horajot 12 a. Ihn traf auch das Verbot Lev. 21,14. <sup>11)</sup> Das „alle“ ist nicht wörtlich zu nehmen, und die Aufzählung in der Mischna ist unvollständig. So sind z. B. die 15 in Jeb. I,1 genannten Frauen ihren Gatten erlaubt, ihren Schwägern aber verboten; ebenso ist der von Menschenhand Verschnittene seiner Frau verboten, während diese ihrem Schwager erlaubt ist, s. Jeb. VIII, Note 32 u. 33. (Jerus. Talmud). <sup>12)</sup> Vgl. Jeb. II, 4. <sup>13)</sup> Wenn z. B. jemand die Mutter seiner Mutter geheiratet hat, was nur von den Rabbinen verboten ist, und einen

Grade mit dem Schwager, aber nicht mit dem Gatten verwandt, so ist sie dem Schwager [zur Ehe] verboten,<sup>14</sup> dem Gatten aber erlaubt. Ist sie mit beiden im zweiten Grade verwandt, so ist sie beiden [zur Ehe] verboten, sie hat weder Anspruch auf die Ketuba,<sup>16</sup> noch auf die Früchte,<sup>17</sup> noch auf Verpflegung,<sup>18</sup> noch auf [Ersatz für] die Abnutzung,<sup>19</sup> das Kind ist [zum Priesterstande] geeignet, aber man zwingt ihn, sich von ihr zu scheiden.<sup>20</sup> Ist<sup>21</sup> eine Witwe an einen Hohenpriester, eine Geschiedene oder eine Chaluza an einen gemeinen Priester, ein weiblicher Bastard oder eine Nethina an einen Israeliten, die Tochter eines Israeliten an einen Nathin oder an einen Bastard verheiratet: so haben sie (die Frauen) Anspruch auf die Ketuba.<sup>22</sup> 4. Die Tochter eines Israeliten, die mit einem Priester verlobt oder von einem Priester schwanger

שְׁנֵיהָ לִיָּבָם וְלֹא שְׁנֵיהָ לְבַעַל.  
 אֲסוּרָה לִיָּבָם וּמִתְרַת לְבַעַל. שְׁנֵיהָ  
 לָזָה וְלָזָה, אֲסוּרָה לָזָה וְלָזָה, אֵין לָהּ  
 לֹא כְּתוּבָה, וְלֹא פִירוֹת, וְלֹא מְזוֹנוֹת,  
 וְלֹא בְלָאוֹת, וְהַגְּדוֹל כְּשֶׁר, וְכוּפִין  
 אוֹתוֹ לְהוֹצִיא. אֲלֶמְגָה לְכַהֵן גְּדוֹל,  
 גְּרוּשָׁה וְחַלוּצָה לְכַהֵן הִדְיוּט, מְמֻזְרָת  
 וְנִתְיָנָה לְיִשְׂרָאֵל, בֵּת יִשְׂרָאֵל לְנִתִין  
 וְלִמְמֻזָּר, יֵשׁ לָהֶן כְּתוּבָה: דָּ בֵּת  
 יִשְׂרָאֵל מְאוּרְסָת לְכַהֵן, מְעַבְרַת

Bruder väterlicherseits hinterlässt. <sup>14</sup>) S. Jeb. II, 3. <sup>15</sup>) D. h. jede Frau, die mit einem Manne die Ehe geschlossen, mit dem sie im zweiten Grade verwandt war. <sup>16</sup>) S. Jeb. IV, Note 18. Das Recht auf die Ketuba wird ihr abgesprochen, weil man auf Grund des Erfahrungssatzes, dass das Verlangen nach der Ehe bei dem Weibe grösser ist als beim Manne, annimmt, dass sie gewissermassen den Gatten zu dieser Ehe veranlasst hat, aus der ein Nachteil weder für sie noch für ihre Kinder erwächst. Was ihr jedoch der Mann darüber hinaus freiwillig zugesichert (רוֹסְפָה כְּרוּבָה), hat sie zu beanspruchen. <sup>17</sup>) D. h. auf Ersatz der Nutzung, den der Gatte von ihren Niessbrauchsgütern (s. Jeb. VII, Note 1) gehabt hat. Obgleich der Gatte dieses Niessbrauchsrecht nur deshasb hat, weil er seinerseits verpflichtet ist, seine Frau, falls sie gefangen wird, loszukaufen (Ketub. IV, 4), in unsrem Falle aber diese Pflicht für ihn fortfällt, da er ohnedies die Ehe nicht fortsetzen darf, so verliert sie hier dennoch jenen Anspruch ebenso wie den auf die Ketuba. Nach Tosafot (B. mezia 67 a, s. v. וּבְלָאוֹת) braucht der Mann ihr selbst dann den Gewinn aus den Niessbrauchsgütern nicht zu ersetzen, wenn dieser in natura vorhanden und noch nicht verbraucht ist. <sup>18</sup>) Aus dem Vermögen des Gatten nach dessen Tode. Bei seinen Lebzeiten hat er ebensowenig wie der Hohepriester, der eine Witwe geheiratet, die Pflicht, seine Gattin zu ernähren, da er die Ehe nicht fortsetzen darf. Ebenso braucht er nicht für die Schulden aufzukommen, die seine Frau in seiner Abwesenheit zum Zwecke ihrer Ernährung gemacht hat, wie auch der Hohepriester, der eine Witwe geheiratet, in diesem Falle von dieser Pflicht entbunden ist. Nur wenn dieser eine gesetzlich zulässige Ehe eingegangen, muss er die Schulden, die seine Frau zu ihrer Beköstigung gemacht hat, bezahlen. Hat er aber eine Witwe geheiratet, so hat sie nach dem Tode des Gatten Anspruch auf Verpflegung, während die Frau, die vor der Ehe mit ihrem Gatten im zweiten Grade verwandt war, auch dieses Recht verliert. <sup>19</sup>) כְּלָאוֹת (von בְּלָה, Deut. 8,4) eig. abgetragene Kleider, vgl. בְּלֹאִים, Jer. 38,12. Der Gatte braucht nicht den Minderwert, den die Niessbrauchsgüter infolge der Abnutzung haben, zu ersetzen; ebensowenig haftet er für den Fall, dass sie gestohlen oder verloren gegangen sind. Wenn aber der Gatte sie verkauft hat, so muss er sie ersetzen. [So Maimonides. Nach Raschi und Tosafot ist er auch in diesem Falle nicht ersatzpflichtig]. Die Niessbrauchsgüter jedoch, die in natura vorhanden sind, sowie die Güter des eisernen Fonds (s. Jeb. VII, Note 2) bleiben Eigentum der Frau. <sup>20</sup>) Selbst wenn Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind, bleiben Zweifel, die gegen die Legitimität derselben erhoben werden, unberücksichtigt. <sup>21</sup>) Vgl. Jeb. II, 4. <sup>22</sup>) Unter כְּרוּבָה sind hier auch alle Gerechtsame verstanden, die sie auf Grund ihrer Ketuba haben; nur in Bezug auf die Verpflegung gilt die Beschränkung, die wir oben (Note 18) erwähnt haben. Die Frauen können die Ansprüche jedoch nur dann erheben, wenn der Gatte wusste, dass er eine verbotene Ehe eingeht, wenn z. B. der Hohepriester wusste, dass die Frau bereits Witwe ist; war dies aber dem Gatten unbekannt, so

ist oder auf die Leviratsehe seitens eines Priesters wartet, ebenso die Tochter eines Priesters [in den gleichen Verhältnissen] zu einem Israeliten, darf keine Hebe geniessen.<sup>23</sup> Die Tochter eines Israeliten, die mit einem Leviten verlobt oder von einem Leviten schwanger ist oder auf die Leviratsehe seitens eines Leviten wartet, ebenso die Tochter eines Leviten [in den gleichen Verhältnissen] zu einem Israeliten darf keinen Zehnt geniessen.<sup>24</sup> Die Tochter eines Leviten, die mit einem Priester verlobt oder von einem Priester schwanger ist oder auf die Leviratsehe seitens eines Priesters wartet, ebenso die Tochter eines Priesters [in den gleichen Verhältnissen] zu einem Leviten darf weder Hebe noch Zehnt geniessen.<sup>25</sup>

5. Die Tochter eines Israeliten, die an einen Priester verheiratet ist, darf Hebe geniessen. Ist er gestorben und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie Hebe geniessen.<sup>26</sup> Ist sie an einen Leviten verheiratet,<sup>27</sup> so darf sie Zehnt geniessen;<sup>28</sup> ist er gestorben und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie Zehnt geniessen.<sup>29</sup> Ist sie [dann] an einen Israeliten verheiratet, so darf sie weder Hebe noch Zehnt geniessen; ist er gestorben und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie weder Hebe noch Zehnt geniessen;

מכהן, שומרת יבם לכהן, וכן בת כהן לישראל, לא תאכל בתרומה. בת ישראל מאורסת ללוי, מעברת מלוי, שומרת יבם ללוי, וכן בת לוי לישראל, לא תאכל במעשר. בת לוי מאורסת לכהן, מעברת מכהן, שומרת יבם לכהן, וכן בת כהן ללוי, לא תאכל לא בתרומה ולא במעשר; ה' בת ישראל שנשאת לכהן תאכל בתרומה, מת וליה הימנו בן, תאכל בתרומה. נשאת ללוי, תאכל במעשר. מת וליה הימנו בן, תאכל לישראל, לא תאכל לא בתרומה ולא במעשר. מת וליה הימנו בן, לא תאכל לא בתרומה ולא במעשר. מת בנה

verliert die Frau jeden Anspruch auf die Ketuba. Bei den zweiten Verwandtschaftsgraden (im ersten Teile dieser Mischna) fällt dieser Unterschied fort, obwohl dort die Ehen nur durch rabbinische Satzung verboten sind, weil „die Weisen für ihre Verordnungen einer stärkeren Stütze bedürfen,“ um ein Uebertreten zu verhüten, als für die Gesetze der Thora (דברי סופרים צריכין חיוב, Jeb. 85b).<sup>23</sup>) S. Jeb. VII, 4.

<sup>24</sup>) Diese Mischna vertritt die Ansicht des R. Meir, nach dem der erste Zehnt, den man vom Getreide, Wein und Oel dem Leviten geben muss, dem Israeliten zum Genusse verboten ist. R. Meir begründet seine Ansicht damit, dass Num. 18, 24 der Zehnt auch eine „Hebe“ (תרומה) genannt wird; ebenso nun wie die Hebe, die der Priester erhält, dem Nichtpriester verboten ist, darf auch vom Zehnt der Nichtlevit nicht geniessen. Nach den Weisen jedoch will der Ausdruck „Hebe“ besagen, dass der Genuss von Getreide u. s. w., das noch nicht verzehntet ist, ebenso bei Todesstrafe verboten ist, wie der Genuss von Getreide, von dem noch keine Hebe abgeschrieben ist, der Zehnt aber darf auch von dem Israeliten genossen werden; und so entscheidet auch die Halacha. <sup>25</sup>) D. h. man darf weder der Tochter eines Priesters noch der eines Leviten, die mit einem Leviten resp. einem Priester verlobt oder verheiratet ist, in der Tenne Zehnt resp. Hebe verabreichen, weil zu befürchten ist, dass man auch der Tochter eines Israeliten, die mit einem Leviten (oder Priester) verheiratet war und dann geschieden ist, Zehnt (oder Hebe) geben würde. Das מאורסות im letzten Satze ist nicht wörtlich zu nehmen, denn auch für die Verheiratete gilt dieses Verbot; es ist nur wegen des Parallelismus mit den ersten Sätzen der Mischna gewählt. <sup>26</sup>) Vgl. Jeb. VII, 3. <sup>27</sup>) Nachdem sie aus der Ehe mit dem Priester ein Kind bekommen hat. <sup>28</sup>) Aber nicht Hebe, obgleich ihr Kind am Leben ist; denn durch die Ehe mit dem Leviten verliert sie wieder die Zugehörigkeit zur Familie des Priesters. <sup>29</sup>) Weil sie durch ihre Kinder noch als zur Familie des Leviten gehörig betrachtet wird. Aus diesem Grunde darf sie aber Hebe nicht geniessen;

ist ihr Kind von dem Israeliten gestorben, so darf sie [wieder] Zehnt geniessen; ist ihr Kind vom Leviten gestorben, so darf sie [wieder] Hebe geniessen; ist ihr Sohn vom Priester gestorben, so darf sie weder Hebe noch Zehnt geniessen. **6.** Die Tochter eines Priesters, die an einen Israeliten verheiratet ist, darf keine Hebe geniessen;<sup>30</sup> ist er gestorben und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie keine Hebe geniessen.<sup>31</sup> Ist sie an einen Leviten verheiratet, so darf sie Zehnt geniessen; ist er gestorben und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie Zehnt geniessen. Ist sie an einen Priester verheiratet, so darf sie Hebe geniessen; ist er gestorben und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie Hebe geniessen. Ist ihr Kind von dem Priester gestorben, so darf sie Hebe nicht geniessen; ist ihr Kind von dem Leviten gestorben, so darf sie Zehnt nicht geniessen; ist ihr Kind von dem Israeliten gestorben, so darf sie in ihr Vaterhaus zurückkehren, und von dieser heisst es (Lev. 22, 13): „Sie darf zurückkehren in das Haus ihres Vaters, wie in ihrer Jugend, von dem Brote ihres Vaters darf sie essen.“

#### ABSCHNITT X.

**1.** Wenn man<sup>1</sup> einer Frau, deren Gatte nach einem fernen Lande<sup>2</sup> gegangen ist, meldet: „Dein Gatte ist gestorben,“ und sie sich verheiratet<sup>3</sup> und dann ihr [erster] Gatte zurückkommt, so muss sie von diesem wie von jenem getrennt werden<sup>4</sup> und

denn das scheinbar überflüssige ובה Lev. 22,13 (vgl. Jeb. VII, Note 47) will sagen: ebenso wie die Priestertochter, die mit einem Nichtpriester verheiratet war, nach dem Tode ihres Gatten nicht wieder Hebe geniessen darf, solange sie von diesem einen Nachkommen hat, darf auch die Tochter eines Israeliten, die mit einem Priester verheiratet war und von diesem ein Kind hatte, Hebe nicht mehr geniessen, sobald sie aus der Ehe mit einem Nichtpriester Nachkommen hat (Jeb. 87 a); erst nach dem Tode dieses Kindes darf sie wieder Hebe geniessen. <sup>30</sup>) Lev. 22,12. <sup>31</sup>) Folgt aus Lev. 22, 13. Für das Weitere vgl. auch Note 29.

<sup>1</sup>) D. h. ein Zeuge. Der Plural אמרו ist hier nicht buchstäblich zu nehmen, denn erst der Schlusssatz der Mischna behandelt den Fall, dass zwei Zeugen auftreten. Vgl. auch Kerit. III, 1, Anfang. <sup>2</sup>) S. Jeb. II, Note 69. <sup>3</sup>) Auch wenn der zweite Gatte ihr nicht beiwohnt. <sup>4</sup>) Nach dem Grundsätze, dass die unzüchtige Frau sowohl ihrem Gatten als auch dem Manne verboten ist, der mit ihr Unzucht getrieben hat, vgl. Jeb. II, Note 68. Wenn auch sonst die Frau auf die Aussage nur eines Zeugen sich anderweitig verheiraten darf (Jeb. II, Note 72), so ist dies nur deshalb, weil man voraussetzt, dass die Frau wegen der eventuellen Folgen sich gewissenhaft versichern wird, ob sie eine neue Ehe eingehen darf; da dies aber hier

מישראל תאכל בפעשר. מת בנה מלוי תאכל בתרומה. מת בנה מכהן לא תאכל לא בתרומה ולא בפעשר: ו בת כהן שנשאת לישראל, לא תאכל בתרומה. מת ולה הימנו כן לא תאכל בתרומה. נשאת ללוי, תאכל בפעשר. מת ולה הימנו כן תאכל בפעשר. נשאת לכהן, תאכל בתרומה. מת ולה הימנו כן תאכל בתרומה. מת בנה מכהן לא תאכל בתרומה. מת בנה מלוי, לא תאכל בפעשר. מת בנה מישראל, חזרת לבית אביה. ועל זו נאמר, ושקה אל בית אביה כנעוריה מלחם אביה תאכל:

#### פרק י.

א האשה שהלך בעלה למדינת הים, ובאו ואמרו לה מת בעליך, ונשאת ואחר כך בא בעלה, תצא

von diesem wie von jenem einen Scheidebrief empfangen,<sup>5</sup> sie hat weder Anspruch auf die Ketuba,<sup>6</sup> noch auf die Früchte,<sup>7</sup> noch auf Verpflegung,<sup>8</sup> noch auf [Ersatz für] die Abnutzung<sup>9</sup> weder bei diesem noch bei jenem [Gatten]; hat sie von dem einen oder dem andren etwas<sup>10</sup> entnommen,<sup>11</sup> so muss sie es zurückerstatten,<sup>12</sup> das Kind von dem einen wie von dem andren ist ein Bastard;<sup>13</sup> beide [Gatten] dürfen sich an ihr nicht verunreinigen,<sup>14</sup> und beide haben kein Anrecht an ihrem Funde<sup>15</sup> noch an ihrem Ererbe,<sup>16</sup> noch das Recht ihre Gelübde zu lösen.<sup>17</sup> Ist sie die Tochter eines Israeliten, so wird sie [dadurch] zur Priesterehe ungeeignet,<sup>18</sup> ist sie die Tochter eines Leviten, so darf sie keinen Zehnt,<sup>19</sup>

מזה ומזה, וצריכה גט מזה ומזה, ואין לה כתובה, ולא פירות, ולא מזונות, ולא בלאות, לא על זה ולא על זה, אם נטלה מזה ומזה תחזור, והולך ממזר מזה ומזה, ולא זה זה מטמאין לה, ולא זה זה זכאי לא כמציאיתה, ולא במעשה ידיה, ולא בתקרת נדריה, היתה בת ישראל, נפסלה מן הקהנה, ובת לוי מן

nicht geschehen ist, macht sie sich strafbar. <sup>5</sup>) Obgleich die zweite Ehe eine ungültige ist, muss die Frau dennoch auch von dem zweiten Gatten einen Scheidebrief erhalten, da es sonst den Anschein haben könnte, als wäre die nach der Scheidung des ersten Gatten mit dem zweiten geschlossene Ehe ohne Scheidebrief getrennt worden. Diese Bestimmung ist nur rabbinisch. <sup>6</sup>) Weder auf die 100 resp. 200 Gulden, auf die die Ketuba lautet, noch auf das, was ihr der Mann darüber hinaus zugesichert (חוספת כהובה). <sup>7</sup>) D. h. auf Ersatz der Nutzung, die der zweite Gatte von ihren Niessbrauchsgütern hatte, bis der erste zurückkehrte. <sup>8</sup>) Selbst auf Zahlung der Schulden, die sie zum Zwecke ihrer Verpflegung gemacht hat. <sup>9</sup>) Der Güter des eisernen Fonds sowie der des Niessbrauchs; was jedoch von diesen Gütern in natura noch vorhanden ist, gehört ihr. <sup>10</sup>) Von der Ketuba oder den Niessbrauchsgütern. <sup>11</sup>) Nachdem der erste Gatte zurückgekehrt war. <sup>12</sup>) Was sie jedoch von dem zweiten Gatten vor der Rückkehr des ersten entnommen hatte, braucht sie nicht zu ersetzen, da durch die Aussage des Zeugen ihre zweite Ehe als eine rechtmässige angenommen wurde und sie daher mit Recht Ansprüche an den zweiten Gatten erheben konnte. <sup>13</sup>) Ist das Kind von dem zweiten Gatten gezeugt, bevor die Ehe mit dem ersten geschieden war, so ist es nach der Thora ein Bastard, da die Beiwohnung einer fremden Ehefrau bei Todesstrafe verboten ist, s. Jeb. IV, 13. Ist es aber nach der Trennung der ersten Ehe gezeugt, so ist es nur nach den Rabbinen ein Bastard; desgleichen, wenn es vom ersten Gatten gezeugt ist, bevor die zweite Ehe geschieden war. War aber die zweite Ehe bereits geschieden, so ist das Kind kein Bastard, denn auch das Kind eines Mannes, der gesetzwidrig seine Geschiedene wieder ehelicht, nachdem sie anderweitig verheiratet gewesen, ist kein Bastard, da jener bei seiner Wiederverheiratung nur ein einfaches Verbot (Deut. 24,4) übertreten hat. So Maimonides. Nach Andren gilt das Kind auch dann (rabbinisch) als Bastard, wenn es von dem ersten Gatten gezeugt ist, nachdem die zweite Ehe getrennt war. Vgl. die Commentare zu Eb. haëser Cap. 4, § 16. <sup>14</sup>) Wenn sie Priester sind und die Frau gestorben ist. Nach Lev. 21,4 darf der priesterliche Ehegatte sich nicht verunreinigen „an etwas, das ihn entweihet“ (להחלי), d. h. an seiner Frau, die für ihn zur Ehe verboten war (Jeb. 90b); in unsrem Falle aber ist die Frau dem Priester zur Ehe verboten nach Lev. 21,7. <sup>15</sup>) Der Fund der Frau ist sonst nur deshalb dem Manne zugesprochen, um Feindschaft zwischen den Ehegatten zu verhüten, hier aber ist diese Besorgnis hinfällig, da die Ehe ohnedies getrennt werden muss. <sup>16</sup>) Der Erwerb der Frau ist sonst dem Manne nur als Entgelt für ihren Unterhalt zuerkant; da aber hier der Mann die Frau nicht zu ernähren braucht, verliert er auch jenes Recht. <sup>17</sup>) Der Mann hat sonst nur deshalb das Recht, die Gelübde seiner Frau zu lösen, um sie eventuell vor Schande zu bewahren, wenn sie z. B. gelobt hat, sich einen Lebensgenuss zu versagen; hier aber fällt dieser Grund fort. <sup>18</sup>) Sie darf, wenn die Gatten gestorben sind, ohne dass die Ehe geschieden war, keinen Priester heiraten, weil sie als Unzüchtige (ונה Lev. 21,7) gilt. <sup>19</sup>) Obgleich sonst einer Unzüchtigen der Genuss des Zehnt erlaubt ist, haben die Rabbinen in unsrem Falle die Frau bestraft. Nach R. Meir (Jeb. IX, Note 24) darf

ist sie die Tochter eines Priesters, so darf sie keine Hebe genießen;<sup>20</sup> weder die Erben des einen, noch die Erben des andren erben ihre Ketuba;<sup>21</sup> wenn sie (die Gatten) gestorben sind, so müssen die Brüder des einen wie die Brüder des andren Chaliza erteilen,<sup>22</sup> dürfen aber nicht die Leviratsche vollziehen. R. Jose sagt: ihre Ketuba ist zu Lasten des Vermögens ihres ersten Gatten.<sup>23</sup> R. Elasar sagt: Der erste hat das Anrecht an ihrem Funde, an ihrem Erwerbe sowie das Recht ihre Gelübde aufzulösen.<sup>24</sup> R. Simon sagt: Die Beiwohnung oder die Erteilung der Chaliza seitens eines Bruders des ersten befreit ihre Nebenfrau,<sup>25</sup> und das Kind von ihm ist kein Bastard.<sup>26</sup> Hat sie sich verheiratet, ohne [dass] Erlaubnis des Gerichtes [nötig gewesen wäre],<sup>27</sup> so darf sie zu ihm wieder zurückkehren.<sup>28</sup> 2. Hat sie sich auf die Entscheidung des Gerichtes hin<sup>29</sup> wieder verheiratet, so muss sie geschieden werden und ist frei vom Opfer;<sup>30</sup> [geschah es] nicht auf die Entscheidung des Gerichtes hin,<sup>31</sup> so muss sie geschieden werden und ein Opfer bringen. Die Kraft des Gerichtes hat [also] den Vorzug, denn sie befreit vom Opfer.

הַמַּעֲשֵׂר, וּבַת כֹּהֵן מִן הַתְּרוּמָה, וְאִין יוֹרְשִׁים שֶׁל זֶה וְיוֹרְשִׁים שֶׁל זֶה יוֹרְשִׁים אֶת כְּתֻבָּתָהּ, וְאִם מֵתָהּ אָחִיו שֶׁל זֶה וְאָחִיו שֶׁל זֶה הוֹלְצִין וְלֹא מִיָּבָמִין, רַבִּי יוֹסִי אָמַר, כְּתֻבָּתָהּ עַל נֶכְסֵי בַעֲלָהּ הִרְאִישׁוֹן. רַבִּי אֱלֵעָזָר אָמַר, הִרְאִישׁוֹן זָכָאֵי בַמְצִיאָתָהּ, וּבַמַּעֲשֵׂה יְדִיָּה, וּבַהֲפָרַת גְּדֻרְיָהּ. רַבִּי שִׁמְעוֹן אָמַר, בִּיאָתָהּ אוֹ חֲלִיצָתָהּ מֵאָחִיו שֶׁל רֵאשׁוֹן פּוֹטְרַת צֶרְתָּהּ, וְאִין הַגֵּלֶד מִמֶּנּוּ מִמּוֹר, וְאִם נִפְתָּה שְׂלֵא בְרִשׁוֹת, מִתְּרַת לַחֲזוֹר לֹא: בְּנִפְתָּה עַל פִּי בֵּית דִּין, תִּצָּא וּפְטוּרָה מִן הַקֶּרְבָּן, שְׂלֵא עַל פִּי בֵּית דִּין, תִּצָּא וְחִיבָת בְּקֶרְבָּן. יָפָה כַּח בֵּית דִּין שְׁפוֹטְרַת מִן הַקֶּרְבָּן, הוֹרִיָּה בֵּית

sie ohnedies keinen Zehnt genießen. <sup>20)</sup> Auch solche Hebe nicht, die nur nach den Rabbinen abzuschneiden ist. <sup>21)</sup> Da die Frau überhaupt keinen Anspruch auf die Ketuba hat (oben Note 6), so sind hier unter Ketuba die Voransprüche zu verstehen, die sonst ihre Söhne auf die Ketuba über ihren Kindesteil gehabt hätten, s. Ketub. IV, 10. <sup>22)</sup> Die Brüder des ersten Gatten müssen nach der Thor a Chaliza erteilen, da die erste Ehe eine rechtmässige war, während ihnen die Leviratsche von den Rabbinen verboten ist; die Brüder des zweiten Gatten müssen nach den Rabbinen Chaliza erteilen, wie auch die Erteilung des Scheidebriefes seitens des zweiten Gatten nur rabbinisch ist. S. oben Note 5. <sup>23)</sup> Der Ausdruck wie Jeb. IV, 4. Nach R. Jose erhält die Frau bei dem Ableben des ersten Gatten wohl die Ketuba. <sup>24)</sup> Nach R. Elasar soll man den Gatten wegen des Vergehens seiner Frau nicht bestrafen. <sup>25)</sup> R. Simon ist der Ansicht, dass die Leviratsche hier wohl vollzogen werden darf. Der Ausdruck פוטר ist hier nur im Gegensatz zu Jeb. XIII, 8 gewählt, wo die Beiwohnung der einen Frau ihre Nebenfrau noch nicht befreit. <sup>26)</sup> Wenn der erste Gatte sie wieder zur Frau genommen. — Die Halacha entscheidet jedoch nicht nach der Ansicht dieser drei Tannaiten. <sup>27)</sup> Wenn nämlich zwei Zeugen den Tod ihres ersten Gatten ausgesagt haben, sodass sie sich ohne weiteres verheiraten durfte. <sup>28)</sup> Da sie vollständig unter dem Zwange eines Irrtums (אנוסה) handelte und daher straffrei ist. Nach der Halacha jedoch gelten alle Bestimmungen der Mischna auch für den Fall, dass der Tod des ersten Gatten von zwei Zeugen bestätigt wurde. <sup>29)</sup> Wenn das Gericht auf Grund der Aussage nur eines Zeugen entschieden hat und der erste Gatte dann zurückkehrt. <sup>30)</sup> Diese Mischna vertritt nur die Ansicht des R. Jehuda (vgl. Hor. I, 1), nach der der Einzelne, der auf Grund einer irrtümlichen Entscheidung des Gerichtes ein Verbot übertreten, kein Sündopfer zu bringen braucht. Die Halacha entscheidet jedoch nach der Ansicht der Weisen, wonach er in diesem Falle wohl ein Opfer zu bringen hat. Nach ihnen ist bei einer irrtümlichen Entscheidung des Gerichtes das „Gemeinde-Sündopfer“ (דבר פר העלם דבר) Lev. 4, 14 zu bringen, wenn die Mehrheit der Bevölkerung oder die Mehrheit der jüdischen Stämme sich vergangen hat, ein gewöhnliches Sündopfer aber, wenn der Einzelne sich vergangen. <sup>31)</sup> Sondern auf Grund der Aussage

Hat das Gericht entschieden, dass sie sich wieder verheiraten darf und sie schliesst eine verbotene Ehe,<sup>32</sup> so muss sie [dennoch] ein Opfer bringen, denn jenes hat ihr nur erlaubt, sich wieder zu verheiraten.

**3.** Wenn man einer Frau, deren Gatte und Sohn nach einem fernen Lande gingen, gemeldet hat: „Dein Gatte ist gestorben und später ist Dein Sohn gestorben,<sup>33</sup> und sie sich wieder verheiratet,<sup>34</sup> man<sup>35</sup> ihr aber später meldet, es sei umgekehrt gewesen,<sup>36</sup> so muss sie geschieden werden,<sup>37</sup> und sowohl das frühere wie das spätere Kind<sup>38</sup> sind Bastarde.<sup>39</sup> Wenn man ihr gemeldet hat: „Dein Sohn ist gestorben und später ist Dein Gatte gestorben“, und sie ihren Schwager heiratet, man ihr aber später meldet, es sei umgekehrt gewesen, so muss sie geschieden werden,<sup>40</sup> und sowohl das frühere als das spätere Kind sind Bastarde.<sup>41</sup>

Wenn man ihr gemeldet hat: „Dein Gatte ist gestorben,“ und sie sich wieder verheiratet, man ihr aber später meldet: „er war [damals noch] am Leben, ist aber dann gestorben,“ so muss sie geschieden werden,<sup>42</sup> und das frühere Kind<sup>43</sup> ist ein Bastard,<sup>44</sup> das spätere<sup>45</sup> aber ist kein Bastard.<sup>46</sup> Wenn man ihr gemeldet hat: „Dein Gatte ist gestorben,“ und sie [nur] getraut<sup>47</sup> wurde, später aber ihr Gatte heimkehrt, so darf sie zu ihm zurückkehren;<sup>48</sup> auch

דין לנשוא, והלהב והקלקלה, תניבת בקרבן שלא התירוה, אלא לנשוא: ג האשה שהלך בעלה ובנה למדינת הים, ובאו ואמרו לה, מת בעליך ואחר כך מת בנך, ונשאת, ואחר כך אמרו לה, חלופ היו הדברים, תצא ותולד ראשון ואחרון ממזר. אמרו לה, מת בנך ואחר כך מת בעליך, ונתנבמה, ואחר כך אמרו לה, חלופ היו הדברים, תצא ותולד ראשון ואחרון ממזר. אמרו לה, מת בעליך ונשאת, ואחר כך אמרו לה, קדם היה ומת, תצא ותולד ראשון ממזר והאחרון אינו ממזר. אמרו לה, מת בעליך, ונתקדשה, ואחר כך בא בעלה, מתרת לחזור לו.

zweier Zeugen. <sup>32</sup>) Eig. sie verdarb, handelte schlecht, indem sie z. B. als Witwe einen Hohenpriester heiratete. Wenn sie aber Unzucht trieb, braucht sie kein Opfer zu bringen, weil sie sich auf die Entscheidung des Gerichtes berufen kann, wonach sie als ledig gilt. <sup>33</sup>) Die Frau ist also zur Leviratshe nicht verpflichtet, da beim Tode des Gatten noch ein Nachkomme am Leben war. <sup>34</sup>) Mit einem Fremden. <sup>35</sup>) D. h. zwei Zeugen, die das Alibi des ersten Zeugenpaares behaupten; s. Makk. I, 1. <sup>36</sup>) Die Frau sei also zur Leviratshe verpflichtet gewesen. <sup>37</sup>) Weil ihre zweite Ehe gegen das Verbot Deut. 25,5 geschlossen ist. <sup>38</sup>) D. h. gleichviel, ob das Kind vor oder nach der Aussage des zweiten Zeugenpaares über den Tod des Gatten geboren ist. <sup>39</sup>) Diese Mischna vertritt nur die Ansicht des R. Akiba, Jeb. IV, 13, nach der jedes Kind, das aus einer verbotenen Ehe stammt, als Bastard gilt. Nach der Halacha (ibid.) ist jedoch das Kind in unserem Falle kein Bastard. <sup>40</sup>) Weil ihre zweite Ehe gegen das Verbot Lev. 18,16 geschlossen ist. <sup>41</sup>) Auch nach der Ansicht der Weisen, da diese Ehe mit der Strafe der Ausrottung (Lev. 18,29) bedroht ist; vgl. Jeb. IV, 13. <sup>42</sup>) Obgleich der erste Gatte bereits gestorben ist, muss die Ehe dennoch nach den Rabbinen getrennt werden, weil die Frau sich hätte vergewissern müssen, ob sie eine neue Ehe eingehen darf. <sup>43</sup>) Das zu Lebzeiten des ersten Gatten geboren ist. <sup>44</sup>) Vgl. oben Note 13. <sup>45</sup>) Das nach dem Tode des ersten Gatten geboren ist. <sup>46</sup>) Nach der Thora. Nach Einigen gilt das Kind rabbinisch als Bastard, vgl. Eb. haëser Cap. 17, § 57. <sup>47</sup>) Aber nicht gehehlicht. <sup>48</sup>) Hier wird sie nicht gezwungen ihre erste Ehe zu trennen, da anzunehmen ist, dass sie vor der Heimführung seitens des zweiten Gatten sich erst über ihre Berechtigung zur zweiten Eheschliessung vergewissern würde; und da eine verbotene Beiwohnung (oder Vereinigung der Gatten unter der Chuppa) noch nicht stattgefunden, braucht sie auch von dem zweiten Manne keinen Scheidebrief zu empfangen. Die oben Note 5 ausgesprochene

wenn ihr der [Gatte] einen Scheidebrief gegeben hat, macht er sie zur Priesterehe nicht ungeeignet.<sup>49</sup> Dieses folgerte R. Elasar, Sohn Matja's, [also]: „und eine Frau, geschieden von ihrem Gatten...“<sup>50</sup> (Lev. 21,7), aber nicht von einem Manne, der nicht ihr Gatte ist. 4. Wenn man<sup>51</sup> einem Manne, dessen Gattin nach einem fernen Lande gegangen ist, gemeldet hat: „Deine Gattin ist gestorben,“ und er dann deren Schwester heiratet, später aber seine Gattin heimkehrt, so darf sie zu ihm zurückkehren,<sup>52</sup> er darf die Verwandten der zweiten [Frau]<sup>53</sup> und die zweite darf seine Verwandten heiraten;<sup>54</sup> ist die erste gestorben, so darf er die zweite heiraten.<sup>55</sup> Wenn man ihm gemeldet hat: „Deine Gattin ist gestorben,“ er dann deren Schwester heiratet, man ihm aber später meldet: „sie war [damals noch] am Leben, ist aber dann gestorben,“ so ist das frühere Kind<sup>56</sup> ein Bastard, das spätere<sup>57</sup> aber ist kein Bastard.<sup>57a</sup> R. Jose sagt: wer für<sup>58</sup> Andre [ihre Frau zur Ehe] ungeeignet macht, der macht [seine Frau] für sich ungeeignet;<sup>59</sup> wer

אף על פי שנתן לה אחרון גמ, לא פסלה מן הכהונה. את זו דרש רבי אלעזר בן מתתיהו, ואשה גרושה מאישה, ולא מאיש שאינו אישה: ד מי שהלכה אשתו למדינת הים, ובאו ואמרו לו מתה אשתך, ונשא את אחותה, ואחר כך באת אשתו מתרת לחזור לה, הוא מתר בקרובות שניה, ושניה מתרת בקרוביו, ואם מתה ראשונה, מתר בשניה. אמרו לו, מתה אשתך, ונשא את אחותה, ואחר כך אמרו לו, קימת היתה ומתה, הולד ראשון ממזר, והאחרון אינו ממזר. רבי יוסי אומר, כל שפוסל על ידי אחרים, פוסל על ידי

Befürchtung ist hier nicht zutreffend. <sup>49</sup>) Da dieser Scheidebrief überflüssig war. <sup>50</sup>) „... sollen sie (die Priester) nicht nehmen.“ <sup>51</sup>) D. h. zwei Zeugen. Auf die Aussage nur eines Zeugen dürfte er deren Schwester heiraten, da die Aussage eines einzelnen Zeugen nur dort genügend ist, wo über das betreffende Object keine Präsumtion vorwaltet (לא אתרוק אכורא); hier aber hat ihm die Schwester seiner Frau nach Lev. 18,18 als verboten zu gelten. <sup>52</sup>) Die zweite Ehe war nichtig und gilt nur als Unzucht; durch die Unzucht aber mit der Schwester seiner Frau wird diese selbst ihm nicht verboten. Nur die Unzucht, die mit seiner Frau selbst getrieben ist, würde ihm die Fortsetzung der Ehe verbieten, was (Jeb. 95a) aus den Worten *ושכב איש אשתו* Lev. 5,18 abgeleitet wird. <sup>53</sup>) Die Verwandten einer Frau, der ein Mann ausserehelich beigewohnt hat, sind diesem zur Ehe erlaubt, s. Jeb. XI,1. <sup>54</sup>) Z. B. seinen Sohn, denn ein Sohn darf auch die Frau heiraten, der der Vater ausserehelich beigewohnt hat, entgegen der Ansicht des R. Jehuda (ibid.). <sup>55</sup>) Das Verbot, die Schwester seiner Frau zu heiraten, hört mit dem Tode der letztern auf, was aus *עליה בחיה* Lev. 18,18 folgt. <sup>56</sup>) Das vor dem Tode der ersten Gattin geboren ist. <sup>57</sup>) Das nach dem Tode der ersten Gattin geboren ist. <sup>57a</sup>) Die Worte finden wir öfter in der Mischna, z. B. *השוקל על ידי כהן*; Meg. IV, 3; *עוברין על ירו* B. mezia VII,6. <sup>58</sup>) Diesen Satz des R. Jose erklärt der Talmud (Jeb. 95b) also: Aus den Worten des ersten (anonymen) Tanna geht hervor, dass die Frau (nennen wir sie Rahel) unter allen Umständen zu ihrem Gatten (Ruben) zurückkehren darf, gleichviel ob sie mit ihm verhehelicht (נשואה) oder verlobt (ארוסה, d. h. ihm angetraut) war; selbst wenn deren Schwester (Lea) mit einem Andren (Simon) verheiratet gewesen und der Tod ihres Gatten nur durch einen Zeugen bestätigt war, woraufhin sie Ruben geheiratet, und Simon und Rahel, die für tot galten, zurückkehren, darf Ruben die ihm angetraute

aber für Andre [ihre Frau] nicht ungeeignet macht, der macht auch [seine Frau] für sich nicht ungeeignet.<sup>60</sup>

5. Meldet man jemand: „Deine Gattin ist gestorben,“ und er heiratet deren Schwester väterlicherseits, „sic<sup>61</sup> ist gestorben,“ und er heiratet deren Schwester mütterlicherseits,<sup>62</sup> „sic<sup>61</sup> ist gestorben,“ und er heiratet deren Schwester väterlicherseits,<sup>63</sup> „sic<sup>61</sup> ist gestorben,“ und er heiratet deren Schwester mütterlicherseits,<sup>64</sup> und dann findet sich, dass alle am Leben waren, so sind ihm die erste, die dritte und fünfte [als Gattin] erlaubt,<sup>65</sup> und sie befreien ihre Nebenfrauen,<sup>66</sup> die

עצמו, וכל שאינו פוסל על ידי  
 אחרים, אינו פוסל על ידי עצמו:  
 ה אמרו לו, מתי אשתך, ונשא  
 אחותה מאביה, מתי, ונשא אחותה  
 מאמה, מתי, ונשא אחותה מאביה,  
 מתי, ונשא אחותה מאמה, ונמצאו  
 כלן קימות, מתי בראשונה בשלישית  
 ובחמישית, ופטרות צרותיהן, ואסור

Rahel wieder zur Frau nehmen, während Lea zu Simon nicht zurückkehren darf, weil sie auf die Aussage nur eines Zeugen den Ruben geheiratet (vgl. oben Note 4). R. Jose hingegen sagt: Wenn Rahel, die dem Ruben nur angetraut war, und ihr Schwager Simon nach einem fernen Lande gehen, Ruben sodann die Lea heiratet und jene schliesslich zurückkehren, so muss Ruben dieser zweiten Frau einen Scheidebrief geben; denn man wird annehmen, dass seine Ehe mit Rahel keine gültige war, weil irgend eine Bedingung, unter der diese Ehe vollzogen werden sollte, nicht erfüllt wurde, sodass er mit Recht deren Schwester Lea heiratete. Durch den Scheidebrief aber, den er dieser erteilen muss, damit es nicht den Anschein habe, als könnte eine gültige Ehe auch ohne solchen getrennt werden, bewirkt er, dass Simon seine frühere Gattin Lea nicht wieder zur Frau nehmen darf, damit man nicht glaube, er dürfe seine Geschiedene wieder heiraten, nachdem sie mit einem Andren (Ruben) verheiratet gewesen. Ebenso aber bewirkt er auch, dass ihm die ihm angetraute Rahel zur Ehe verboten wird, damit man nicht sage, er habe die Schwester seiner Geschiedenen (Lea) geheiratet, was nach der Thora verboten ist; vgl. Jeb. IV, Note 57. <sup>60</sup> Wenn Rahel mit Ruben verheiratet war und dieser auf die Kunde von ihrem Tode deren Schwester heiratet, so stellt sich durch die Rückkehr Rahels heraus, dass die zweite Ehe nur irrtümlich geschlossen war, da niemand seine Ehe als eine unzüchtige stempeln wird; Lea braucht daher keinen Scheidebrief zu empfangen, sondern darf ohne weiteres zu ihrem Gatten Simon zurückkehren. Denn dass eine Ehefrau, die sich auf die Aussage eines einzelnen Zeugen anderweitig verheiratet hat, nicht zu ihrem ersten Gatten zurückkehren darf, ist nach R. Jose's Ansicht nicht deshalb, weil sie sich über die Zulässigkeit ihrer zweiten Ehe nicht genügend vergewissert hat, sondern weil man glauben könnte, dass sie, obwohl geschieden, dennoch nach der Ehe mit einem Andren von ihrem ersten Gatten wieder zur Frau genommen würde, eine Befürchtung, die in unserem Falle nicht zutreffend ist. Ebenso darf nun auch Ruben seine erste Gattin Rahel behalten; denn da seine zweite Ehe nur irrtümlich geschlossen war, Lea mithin nicht als die von ihm Geschiedene gilt, ist die Annahme ausgeschlossen, dass es erlaubt sei, die Schwester seiner Geschiedenen zu heiraten. — Nach der Halacha jedoch (Jeb. 94b) darf Rahel, wenn sie mit Ruben verheiratet war, zu diesem zurückkehren, wenn sie ihm aber nur angetraut war, nicht; Lea hingegen darf in keinem Falle zu ihrem Gatten Simon zurückkehren, s. Eb. ha'esser Cap. XV, § 27 u. 28. <sup>61</sup> D. h. meldet man ihm dann: „Diese letztere ist gestorben.“ <sup>62</sup> Die dritte Frau ist also mit der ersten nicht verwandt. <sup>63</sup> Die vierte Frau ist also weder mit der ersten noch mit der zweiten verwandt. <sup>64</sup> Die fünfte Frau ist also mit den drei ersten nicht verwandt. <sup>65</sup> Diese drei Frauen sind nicht mit einander verwandt. Obgleich die dritte Frau die Schwester der zweiten ist, darf er jene dennoch behalten, da die Ehe mit der zweiten als mit der Schwester der ersten unigiltig ist und nur als Unzucht betrachtet wird; die Verwandten aber einer Frau, der ein Mann ausserehelich beigewohnt hat, sind diesem zur Ehe erlaubt, s. Jeb XI, 1. Desgleichen ist die Ehe mit der vierten Frau als mit der Schwester der dritten unigiltig, weil die Ehe mit der dritten rechtmässig geschlossen war; daher ist auch die Ehe mit der fünften wieder erlaubt. <sup>66</sup> Von der Leviratshe-Pflicht. Wenn nämlich der Gatte gestorben ist und ein Bruder an einer der Witwen die Leviratshe vollzieht,

zweite<sup>67</sup> und vierte<sup>68</sup> aber sind ihm verboten, und die Beiwohnung einer von diesen befreit ihre Nebenfrau nicht. Hat er der zweiten erst nach dem Tode der ersten beigewohnt,<sup>69</sup> so sind ihm die zweite und vierte [als Gattin] erlaubt, und sie befreien ihre Nebenfrauen, die dritte<sup>70</sup> und fünfte<sup>71</sup> aber sind verboten, und die Beiwohnung einer von diesen befreit ihre Nebenfrau nicht. **6.** Ein Knabe, der neun Jahre und einen Tag alt ist, kann [seine Schwägerin] für<sup>58</sup> seine Brüder [zur Ehe] ungeeignet machen,<sup>72</sup> und die Brüder können [sie] für ihn ungeeignet machen, nur dass er sie bloß zuerst ungeeignet machen kann, die Brüder aber sie zuerst und zuletzt ungeeignet machen können.<sup>73</sup> Wie [ist dies zu verstehen]?<sup>74</sup> Wenn ein Knabe, der neun Jahre und einen Tag alt ist, seiner Schwägerin beiwohnt, so macht er sie für die Brüder ungeeignet;<sup>75</sup> wenn die Brüder ihr beiwohnen oder<sup>76</sup> die „Heirats-Ansprache“ an sie halten oder ihr einen Scheidebrief geben oder die Chaliza erteilen, so machen sie sie für ihn ungeeignet.<sup>77</sup> **7.** Wenn ein Knabe, der neun Jahre und einen Tag alt ist, seiner Schwägerin beiwohnt und nachher sein Bruder ihr beiwohnt, der neun Jahre und einen Tag alt ist, so macht er sie für jenen [als Gattin] ungeeignet.<sup>78</sup>

בשניה וברביעית, ואין ביאת אחת מהן פוטרת צרתה, ואם בא על השניה לאחר מיתת הראשונה, מתר בשניה וברביעית, ופוטרות צרותיהן, ואסור בשלישית ובחמישית, ואין ביאת אחת מהן פוטרת צרתה; ו בן תשע שנים ויום אחד, הוא פוסל על ידי אחיו, והאחין פוסלין על ידו, אלא שהוא פוסל תחלה, והאחים פוסלין תחלה וסוף. ביצר? בן תשע שנים ויום אחד שבא על יבמתו, פסל על ידי אחיו, באו עליה אחין ועשו בה מאמר, נתנו גט או חלצו, פסלו על ידו; ו בן תשע שנים ויום אחד שבא על יבמתו, ואחר כך בא עליה אחיו, שהוא בן תשע שנים ויום אחד, פסל על ידו.

so dürfen die andren Frauen sich anderweitig verheiraten. <sup>67</sup>) Als die Schwester der ersten, deren Ehe rechtmässig geschlossen war, s. Note 65. <sup>68</sup>) Als die Schwester der dritten. <sup>69</sup>) Wenn sich nämlich die Nachricht vom Tode der ersten bestätigt, aber die vom Tode der übrigen nicht. <sup>70</sup>) Als die Schwester der zweiten, die er rechtmässig geheiratet. <sup>71</sup>) Als die Schwester der vierten, die mit der zweiten nicht verwandt ist. <sup>72</sup>) Wenn er seiner Schwägerin beiwohnt oder die „Heiratsansprache“ (Jeb. II, Note 8) an sie hält, weil er sie in gewissem Sinne dadurch erwirbt. Hat er ihr jedoch einen Scheidebrief oder die Chaliza erteilt, so würde dies keine rechtliche Gültigkeit haben; vgl. Jeb. XII, 4. <sup>73</sup>) Nach dem Talmud (Jeb. 96 a) bezieht sich dieser Satz nur auf Maamar, d. h. nur wenn der Knabe zuerst die Heiratsansprache an die Schwägerin gehalten hat, macht er sie für die Brüder ungeeignet, während er, wenn zuerst die Brüder und dann erst er die Heiratsansprache an sie gehalten, sie für jene nicht ungeeignet macht. Wenn er dagegen der Schwägerin beigewohnt, so macht er sie auf jeden Fall für die Brüder ungeeignet, gleichviel ob die Beiwohnung vor oder nach der Heiratsansprache seitens der Brüder erfolgt ist. <sup>74</sup>) Dass nämlich die Beiwohnung des Knaben die Schwägerin immer für die Brüder ungeeignet macht. <sup>75</sup>) Auch wenn sie zuvor die Heiratsansprache an sie gehalten. <sup>76</sup>) Das ו ועשו ist hier = oder zu erklären. <sup>77</sup>) Und er darf sie nicht als Frau behalten. <sup>78</sup>) Obgleich sonst der Grundsatz gilt, dass eine Beiwohnung nach einer andren, ihr vorangegangenen, keine rechtliche Folge hat (Jeb. V, 1), hat hier dennoch die Beiwohnung des zweiten die Wirkung, dass der erste sie nicht heiraten darf, weil die Beiwohnung eines Minderjährigen rechtlich dieselbe Folge hat, wie die Heiratsansprache eines Erwachsenen, nämlich die Wirkung einer rabbinisch gültigen Antrabung; Maamar aber hat auch nach einem andren, ihm vorangegangenen, recht-

R. Simon sagt: er macht sie nicht ungeeignet.<sup>79</sup> 8. Wenn ein Knabe, der neun Jahre und einen Tag alt ist, seiner Schwägerin und nachher deren Nebenfrau beiwohnt, so macht er sie [beide] für sich [zur Ehe] ungeeignet.<sup>80</sup> R. Simon sagt: er macht sie nicht ungeeignet.<sup>81</sup> Wenn ein Knabe, der neun Jahre und einen Tag alt ist, seiner Schwägerin beiwohnt und dann stirbt, so muss diese die Chaliza vollziehen, darf aber den Schwager nicht heiraten.<sup>82</sup> Hat er eine Frau<sup>83</sup> geheiratet und ist dann gestorben,<sup>84</sup> so ist diese frei.<sup>85</sup> 9. Wenn ein Knabe, der neun Jahre und einen Tag alt ist, seiner Schwägerin beiwohnt und nachdem er erwachsen ist, eine andre Frau heiratet und dann stirbt, so muss, wenn er der ersten nicht beigewohnt hat, nachdem er erwachsen war, die erste<sup>86</sup> die Chaliza vollziehen, darf aber den Schwager nicht heiraten,<sup>87</sup> und die zweite darf die Chaliza vollziehen oder den Schwager heiraten.<sup>88</sup> R. Simon

רבי שמעון אומר, לא פסל: ח בן תשע שנים ויום אחד שבא על יבמתו, ואחר כך בא על צרתה, פסל על ידי עצמו. רבי שמעון אומר, לא פסל. בן תשע שנים ויום אחד שבא על יבמתו ומת, חולצת ולא מתניבמת. נשא אשה ומת, הרי זו פטורה: מן תשע שנים ויום אחד שבא על יבמתו, ומשהגדיל נשא אשה אחרת ומת, אם לא ידע את הראשונה משהגדיל, הראשונה חולצת ולא מתניבמת, והשנייה או חולצת או מתניבמת. רבי שמעון

liche Folge, s. Jeb. V, 4. <sup>79</sup>) Nach R. Simon ist es zweifelhaft, ob ein Knabe durch Heiratsansprache oder Beiwohnung die Schwägerin vollständig oder gar nicht sich aneignet. Im ersteren Falle hätte die Beiwohnung seitens des zweiten Knaben keine rechtliche Folge und der erste dürfte sie behalten; im letzteren Falle hätte weder die Beiwohnung seitens des ersten noch die seitens des zweiten Knaben rechtliche Folge, und die Beiwohnung seitens des zweiten würde sie auch dann für den ersten nicht ungeeignet machen. — Die Halacha entscheidet jedoch nach der Ansicht des ersten Tanna. <sup>80</sup>) Durch die Beiwohnung hat er sich jede einzelne in gewissem Sinne angeeignet (s. Note 72). Da er nun nicht zwei Frauen behalten darf, die als Witwen seines Bruders zurückbleiben (s. Jeb. IV, Note 77), und er eine von ihnen entlassen muss, so darf er auch die andre nicht heiraten nach dem Grundsatz: בין שלא בנה שוב לא יבנה, dass, wenn er einmal das Haus seines Bruders nicht gebaut, d. h. die Pflicht der Leviratsehe nicht erfüllt hat, er es überhaupt nicht mehr bauen, also die Leviratsehe nicht mehr vollziehen darf; vgl. Jeb. IV, Note 83. <sup>81</sup>) Da nach R. Simon die rechtliche Folge der Beiwohnung seitens eines Minderjährigen zweifelhaft ist, s. Note 79. Die Nebenfrau darf er aber nicht behalten, da er vielleicht die erste durch seine Beiwohnung sich angeeignet hat. <sup>82</sup>) Da die Beiwohnung seitens des Minderjährigen nur der Heiratsansprache eines Erwachsenen entspricht, die aber nach der Thora keine gültige Ehe bewirkt, war das Band der Leviratsehepflicht gegenüber dem ersten, verstorbenen Gatten noch nicht gelöst. Durch den Tod des Knaben tritt also die Pflicht der Leviratsehe für den dritten Bruder infolge des Todes zweier Brüder ein. In einem solchen Falle aber hat nach Jeb. III, 9 (Note 58) nicht die Leviratsehe, sondern Chaliza stattzufinden. <sup>83</sup>) Die nicht seine Schwägerin ist. <sup>84</sup>) Mit Hinterlassung eines Bruders. <sup>85</sup>) Von Chaliza und Leviratsehe. Die Beiwohnung seitens des Minderjährigen stempelt die Frau nicht zu seiner Ehefrau, da er nach dem Gesetze erst dann als erwerbsfähig gilt, wenn sich bei ihm die Zeichen der Pubertät zeigen. Nur in Bezug auf seine Schwägerin hat seine Beiwohnung dieselbe rechtliche Folge wie Maamar eines Erwachsenen, weil sie mit ihm durch das Band der Leviratsehe-Pflicht verbunden ist. <sup>86</sup>) Die Schwägerin. <sup>87</sup>) Da er als Erwachsener der ersten nicht beigewohnt, hat er die Pflicht der Leviratsehe noch nicht erfüllt, sodass für den dritten Bruder die Pflicht der Leviratsehe infolge des Todes zweier Brüder eintritt, vgl. Note 82. <sup>88</sup>) Der Tanna dieser Mischna folgt nicht der Ansicht des Tanna Jeb. III, 9, nach dem auch die Nebenfrau nur Chaliza, aber nicht die Leviratsehe vollziehen darf. Die Halacha entscheidet nach der letztern

sagt: er darf die Leviratshe vollziehen, an welcher [von beiden] er will,<sup>89</sup> und muss [dann] der andren die Chaliza erteilen.<sup>90</sup> Es ist gleichviel,<sup>91</sup> ob er neun Jahre und einen Tag alt ist oder ob er zwanzig Jahre alt ist, aber noch nicht zwei

אומר, מיבם לאיזו שירצה וחולץ לשניה. אחד שהוא בן תשע שנים ויום אחד, ואחד שהוא בן עשרים שנה, שלא הביא שתי שערות: Haare<sup>92</sup> hervorgebracht hat.<sup>93</sup>

### ABSCHNITT XI.

**1.** Man darf die nahen Verwandten<sup>1</sup> einer Frau heiraten, die man vergewaltigt oder verführt hat.<sup>2</sup> Wer die nahen Verwandten seiner Ehefrau vergewaltigt oder verführt, ist schuldig.<sup>3</sup> Man darf die von seinem Vater Vergewaltigte oder Verführte sowie die von seinem Sohne Vergewaltigte oder Verführte heiraten.<sup>4</sup> R. Jehuda verbietet die vom Vater Vergewaltigte oder Verführte [dem Sohne zur Ehe].<sup>5</sup> **2.** Wenn mit einer Proselytin auch ihre Söhne [zum Judentum] übertreten, so erteilen diese<sup>6</sup> nicht die Chaliza und vollziehen nicht die Leviratshe,<sup>7</sup> selbst wenn der

### פרק יא.

א נושאין על האנוסה ועל המפתה. האוגם והמפתה על הנשואה חיב. נושא אדם אנוסת אביו ומפתת אביו, אנוסת בנו ומפתת בנו. רבי יהודה אוסר באנוסת אביו ומפתת אביו: ב הגיורת שנתגירו בניה עמה, לא חולצין ולא מיבמין, אפלו

Ansicht. <sup>89</sup>) Da nach R. Simon (s. Note 79) die rechtliche Wirkung der Beiwohnung seitens eines Minderjährigen, die dem Maamar eines Erwachsenen entspricht, fraglich ist; vgl. Jeb. III, Note 60. <sup>90</sup>) Weil sie, falls die Beiwohnung des Knaben gar keine rechtliche Wirkung hat, nicht die Nebenfrau der andren ist, durch deren Leviratshe sie etwa frei werden könnte. Andreerseits darf er nicht beide heiraten, weil der Knabe sich die Frau durch seine Beiwohnung vollständig angeeignet hat, der Levir aber nicht zwei von einem Bruder hinterlassene Witwen heiraten darf (s. Note 80). <sup>91</sup>) D. h. die Gesetze, die in den Mischnas 6—9 enthalten sind, gelten in gleicher Weise für einen Minderjährigen wie für einen Erwachsenen, der aber noch nicht die Zeichen der Mannbarkeit hervorgebracht. <sup>92</sup>) S. Jeb. VII, Note 24. <sup>93</sup>) Solange er nicht dieses Pubertätszeichen hat, gilt er als Minderjähriger, jedoch nur bis er 35 Jahre und einen Tag alt ist, d. h. den grösseren Teil des biblischen Alters (Ps. 90, 10) zurückgelegt hat; Jeb. 97a. Zeigt es sich bei ihm auch dann noch nicht, so gilt er als ein von Natur Verstümmelter, s. Jeb. VIII, Note 35.

<sup>1</sup>) על hier = neben, zu, wie על נשוי Gen. 28, 9. <sup>2</sup>) Jeb. 97a wird aus dem Ausdruck יקח Lev. 20, 14 und תקח Lev. 18, 18 abgeleitet, dass nur die eheliche Verbindung, aber nicht ein blos geschlechtlicher Umgang Verwandtschaft begründet; der letztere wird mit שכב bezeichnet, Lev. 20, 11—13. Wenn daher jemand einer Frau ausserehelich beiwohnt, so darf er ihre Tochter, Mutter, Schwester u. s. w. ehelichen, da er mit diesen noch nicht als verwandt gilt und somit die sonst durch die Ehe eintretenden Eheverbote hier nicht statthaben. Nach den Rabbinen ist jedoch dem Manne diese Ehe erst nach dem Tode der Vergewaltigten oder Verführten gestattet, weil sonst zu befürchten ist, dass er dieser noch beiwohnen wird, nachdem er bereits ihre Verwandte gehehlicht, was aber strafbar ist, s. weiter. <sup>3</sup>) Todes- oder Ausrottungsstrafe, Lev. 20, 14 und 18, 29. <sup>4</sup>) Weil die aussereheliche Beiwohnung keine Verwandtschaft begründet, s. Note 2. <sup>5</sup>) R. Jehuda deutet die Worte „das Gewand aufdecken“ deut. 23, 1 dahin, dass der Sohn nicht „das Gewand aufdecken“ darf, welches der Vater bereits (gewaltsam) aufgedeckt hatte; dass aber in diesem Verse die Vergewaltigte gemeint sei, lehre sein unmittelbarer Anschluss an Deut. 22, 28—29, wo auch von der Vergewaltigten die Rede ist. Die Halacha entscheidet jedoch nicht nach der Ansicht des R. Jehuda. <sup>6</sup>) Falls einer von ihnen verheiratet war und kinderlos stirbt. <sup>7</sup>) Da das Leviratshe-Gesetz nur bei Brüdern, Söhnen eines Vaters gilt (s. Jeb. I, Note 15); hier aber gelten die Söhne nicht als Brüder,

erste empfangen wurde, als die Heiligkeit<sup>8</sup> noch nicht auf ihr ruhte,<sup>9</sup> der zweite aber empfangen und geboren wurde, als bereits die Heiligkeit auf ihr ruhte.<sup>10</sup> Dasselbe ist der Fall, wenn mit einer Sklavin auch ihre Söhne freigelassen werden.<sup>11</sup>

**3.** Wenn die Kinder<sup>12</sup> von fünf<sup>12a</sup> Frauen vertauscht wurden,<sup>13</sup> diese Vertauschten heranwachsen, Frauen heiraten und sterben:<sup>14</sup> so müssen vier [von den überlebenden Söhnen]<sup>15</sup> einer Frau die Chaliza erteilen,<sup>16</sup> und der andre (der fünfte) darf dann an ihr die Leviratsehe vollziehen;<sup>17</sup> so dann erteilt dieser nebst drei [überlebenden Söhnen] einer [andren] Frau die Chaliza, und der andre (der fünfte) darf dann an ihr die Leviratsehe vollziehen<sup>17</sup> [u. s. w.].<sup>18</sup> Es ergibt sich also, dass jede Frau viermal die Chaliza und dann erst die Leviratsehe vollzieht.<sup>19</sup> **4.** Wenn das Kind einer Frau mit dem Kinde ihrer Schwiegertochter vertauscht wurde, die Vertauschten heranwachsen, Frauen heiraten und sterben: so müssen die Söhne der Schwiegertochter<sup>20</sup> die Chaliza erteilen, dürfen aber die Leviratsehe nicht vollziehen, weil es zweifelhaft ist, ob sie<sup>21</sup> die Frau des Bruders oder die Frau des Vaterbruders<sup>22</sup> ist; die Söhne der Grossmutter jedoch dürfen die Chaliza erteilen oder die Leviratsehe vollziehen,<sup>23</sup> denn es ist [nur] zweifel-

הזרתו של ראשון שלא בקדשה  
ולידתו בקדשה והשני הזרתו ולידתו  
בקדשה. וכן שפחה שנשתחררו  
בניה עמה: ג' חמש נשים שנתערכו  
ולדותיהן הגדילו הפערוכות ונשאו  
נשים ומתו ארבעה חולצין לאחת.  
ואחד מיבם אותה הוא ושלשה  
חולצין לאחרת ואחד מיבם נמצאו  
ארבע חליצות ויבום לכל אחת  
ואחת: ד' האשה שנתערכ ולידה  
בולד בלתי הגדילו הפערוכות  
ונשאו נשים ומתו בני הכלה חולצין  
ולא מיבמין שהוא ספק אשת אחיו  
וספק אשת אחי אביו ובני הזקנה  
או חולצין או מיבמין שהוא ספק

weil der nichtjüdische Vater zwischen seinen jüdischen Kindern keine Verwandtschaft begründet. Sie dürfen daher nach der Thora ihre Schwägerinnen heiraten, auch wenn diese Kinder haben; die Rabbinen haben es jedoch verboten, weil man sie leicht mit geborenen Israeliten verwechseln könnte. <sup>8</sup>) Der jüdischen Religion. <sup>9</sup>) D. h. also, bevor sie übergetreten war. <sup>10</sup>) Obgleich beide Söhne erst nach dem Uebertritt der Mutter geboren wurden, sie also scheinbar als Israeliten gelten könnten, darf die Witwe sich dennoch ohne Chaliza anderweitig verheiraten, da das Leviratsehe-Gesetz hier nicht statt hat; die Leviratsehe darf jedoch nach den Rabbinen nicht vollzogen werden. <sup>11</sup>) Obwohl die Söhne eines Sklaven nicht als Verwandte gelten (עבר אין לו חיים) Job. 62a), dürfen sie dennoch nach den Rabbinen ihre Schwägerinnen nicht heiraten. <sup>12</sup>) D. h. Söhne. <sup>12a</sup>) Die Zahl ist hier beliebig und wohl nur mit Rücksicht auf das Ereignis Kid. II, 7 gewählt; vgl. auch Job. XV, 7. <sup>13</sup>) Jede Frau aber ausserdem noch je einen Sohn hat, die nicht vertauscht wurden. <sup>14</sup>) Ohne Kinder zu hinterlassen. <sup>15</sup>) Die nicht vertauscht waren. <sup>16</sup>) Weil es bei jedem zweifelhaft ist, ob er nicht an der Frau als seiner Schwägerin die Leviratsehe vollziehen müsste. <sup>17</sup>) Ist sie nämlich die Frau seines verstorbenen Bruders, so vollzieht er an ihr die Leviratsehe, ist sie es aber nicht, so hat ihr ja ihr wirklicher Schwager bereits die Chaliza erteilt. <sup>18</sup>) Die Beiden, die die Leviratsehe vollzogen, und zwei andre Söhne erteilen der dritten Witwe die Chaliza und der fünfte heiratet sie u. s. w. <sup>19</sup>) Es darf nicht einer der Söhne eine Witwe ehelichen, bevor die vier andren ihr die Chaliza erteilt haben, weil sie vielleicht nicht die Frau seines Bruders und somit noch dem Levir zur Ehe verpflichtet ist. Gesetzlich dürfte auch einer sämtliche Witwen heiraten, nachdem die vier andren ihnen die Chaliza erteilt haben; die Anordnung der Mischna ist jedoch vorzuziehen, weil es danach möglich ist, dass gerade der eine, der die eine der Witwen heiratet, die Pflicht der Leviratsehe erfüllt, wenn nämlich diese wirklich seine Schwägerin ist. <sup>20</sup>) Die sie ausser dem Vertauschten hatte. <sup>21</sup>) D. h. jede der beiden Witwen. <sup>22</sup>) Die ihm nach Lev. 18,14 zur Ehe verboten ist. <sup>23</sup>) Nachdem die Söhne der Schwiegertochter ihnen zuvor die

haft, ob sie die Frau des Bruders oder die Frau des Brudersohnes<sup>24</sup> ist. Wenn aber die Unbezweifelten<sup>25</sup> sterben, so müssen die Vertauschten den Witwen der Söhne der Grossmutter die Chaliza erteilen, dürfen aber an ihnen nicht die Leviratehe vollziehen, weil es zweifelhaft ist, ob sie die Frau des Bruders oder die Frau des Vaterbruders ist; der Witwe jedoch des Sohnes der Schwiegertochter<sup>26</sup> erteilt der eine (der Vertauschten) die Chaliza, und der andre darf sie dann heiraten.<sup>27</sup> 5. Wenn das Kind einer Priestergattin mit dem ihrer Sklavin vertauscht wurde, so dürfen sie Hebe geniessen,<sup>28</sup> erhalten [nur] gleichzeitig<sup>28a</sup> ihren Anteil in der Tenne,<sup>29</sup> dürfen sich nicht an Toten verunreinigen<sup>30</sup> und weder [zur Priesterehe] geeignete noch ungeeignete Frauen heiraten.<sup>31</sup> Wenn die Vertauschten herangewachsen sind und sich gegenseitig freigelassen haben,<sup>32</sup> so dürfen sie nur [zur Priesterehe] geeignete Frauen heiraten und sich an Toten nicht verunreinigen,<sup>32a</sup> haben sie sich jedoch verunreinigt, so erhalten<sup>33</sup> sie die vierzig [Geisselhiebe] nicht,<sup>34</sup> sie dürfen Hebe nicht geniessen, haben sie sie jedoch genossen, so brauchen sie den vollen Wert und das Fünftel<sup>35</sup> nicht zu ersetzen;<sup>36</sup> sie erhalten keinen

אשת אחיו ואשת בן אחיו. מתו  
הבשרים, בני התערוכות לבני הזקנה  
חולצין ולא מבמין שהוא ספק  
אשת אחיו ואשת אחי אביו. (ס"א)  
לבני ובני הפלה אחר חולצין ואחר  
מיבם; ה פהנת שנתערכ ולדה  
בולד שפחתה, הרי אלו אוכלים  
בתרומה, וחולקים חלק אחד בגורן,  
ואינן מטמאין למתים, ואין נושאין  
גשים בין פשרות בין פסולות. הגדילו  
התערוכות ושחררו זה את זה,  
נושאין גשים ראיות לפהנה, ואינן  
מטמאין למתים, ואם נטמאו אין  
סופגין את הארבעים, ואינן אוכלים  
בתרומה, ואם אכלו אינן משלמים  
קרן וחומש, ואינן חולקים על הגורן.

Chaliza erteilt haben. <sup>24</sup>) Die zur Ehe erlaubt ist. <sup>25</sup>) D. h. die Söhne beider Frauen, über deren Abstammung kein Zweifel besteht. <sup>26</sup>) Die Lesart in Parenthese ist die bessere, da das הכלה לבני הזקנה בני הזקנה gegenübersteht, während für beides בני התערוכות Subject bleibt. <sup>27</sup>) War es nämlich der Sohn der Schwiegertochter, der die Chaliza erteilte, so darf der andre die Witwe heiraten, da sie die Frau seines Brudersohnes ist, der ihr rechtmässiger Schwager bereits die Chaliza erteilte; war es aber der Sohn der Grossmutter, der die Chaliza erteilte, so wird dieser Act als von einem Fremden und nicht vom Levir vollzogen, als nicht geschehen betrachtet, und der andre vollzieht an ihr rechtmässig die Leviratehe. <sup>28</sup>) Denn auch der Sklave eines Priesters darf Hebe geniessen, Lev. 22,11. <sup>28a</sup>) אחר hier = כאחד, zusammen, gleichzeitig. <sup>29</sup>) Die Mischna folgt hier der Ansicht des R. Jehuda, nach dem man dem Sklaven eines Priesters nur in Gegenwart seines Herrn Hebe verabreichen darf, um dem Irrtum vorzubeugen, als wäre jener auch von priesterlicher Abkunft. <sup>30</sup>) Weil bei jedem der Zweifel besteht, ob er nicht ein Priester ist. Wenn jedoch der Vater des einen gestorben ist und jener Priester war, so dürfen die Vertauschten auf jeden Fall sich an dem Toten verunreinigen. <sup>31</sup>) Die zur Priesterehe Geeigneten dürfen sie nicht heiraten, da es bei jedem Einzelnen fraglich ist, ob er nicht ein Sklave ist, und die Ungeeigneten nicht, da es bei jedem einzelnen fraglich ist, ob er nicht ein Priester ist. <sup>32</sup>) Nach Jeb. 100 a zwingt sie das Gericht, einander freizulassen, weil sie sonst weder eine Freie (als Sklaven) noch eine Sklavin (als Freie) heiraten dürften. Tem. 8 a und Git. 42 b wird diese Mischna mit der Variante משחררין citiert. <sup>32a</sup>) Weil jeder möglicherweise ein Priester ist. <sup>33</sup>) ספג eig. etwas mit einem Schwamm aufnehmen, vgl. *σπογγίζω*; in Verbindung mit ארבעים sc. מלקות = Schläge, Geisselhiebe erhalten. Die Zahl 40 entspricht nur dem biblischen Ausdruck Deut. 25, 3; nach der Tradition waren es nur 39 Hiebe, s. Makk. III,10. <sup>34</sup>) Da die Abkunft jedes Einzelnen zweifelhaft ist, so kann jeder behaupten, er sei kein Priester. <sup>35</sup>) Lev. 22, 14. <sup>36</sup>) Weil jeder von Beiden behaupten kann, er sei ein Priester, der Priester aber,

Anteil in der Tenne;<sup>37</sup> sie dürfen die Hebe<sup>38</sup> verkaufen und den Erlös behalten; sie haben keinen Anteil an den Heiligtümern des Tempels,<sup>39</sup> man übergibt ihnen keine Heiligtümer<sup>40</sup> und fordert die ihrigen von ihnen nicht heraus;<sup>41</sup> sie sind frei [vom Abscheiden] von Vorderfuss, Kinnbacken und Magen;<sup>42</sup> sein<sup>43</sup> erstgeborenes [Tier] muss weiden, bis es einen Fehler bekommt,<sup>44</sup> und man legt ihnen die Erschwerungen der Priester und die der Israeliten auf.<sup>45</sup> 6. Wenn eine Frau nach [der Trennung<sup>46</sup> von] ihrem Gatten nicht drei Monate gewartet, sondern geheiratet

ומוכרין את התרומה והדמים שלהם, ואינן חולקים בקדשי המקדש, ואין נוטנין להם קדשים, ואין מוציאין שלהם מידם, ופטורין מן הזרוע ומן הלחיים ומן הקבה, ובכורו יהא רועה עד שישתאב, ונותנין עליו חומרי כהנים וחומרי ישראלים: ׀ מי שלא שנתה אחר בעלה שלשה חדשים.

der die Hebe von ihnen einfordern wolle, zuvor nachweisen müsse, dass sie keine Priester sind. Sie müssen jedoch die entsprechende Menge als Hebe abscheiden und dürfen sie dann nach Belieben einem Priester verkaufen, weil die Zahlung des vollen Wertes und des Fünftels auch sonst nicht sowohl als Entschädigung des Priesters, denn als „sühnende Wiederherstellung“ (כפרה) der heiligen Hebe zu betrachten ist (Tos.).<sup>37</sup> Selbst wenn sie gleichzeitig dort erscheinen und jeder seinen Anteil fordert, indem er erklärt: Bin ich ein Priester, so gib meinen Anteil mir als Priester, und ist mein Genosse ein Priester, so gib ihn mir für jenen; denn sie könnten sonst leicht die ihnen verbotene Hebe für erlaubt halten.<sup>38</sup> Von ihrer eigenen Ernte. Sie brauchen diese Hebe nicht einem Priester zu schenken, weil dieser erst beweisen müsste, dass sie in der That keine Priester sind.<sup>39</sup> Weder an Opfern, noch selbst an den Fellen der Opfertiere oder dem Banngut (Num. 18, 14), weil sie ihre priesterliche Abkunft nicht erweisen können.<sup>40</sup> Damit sie sie etwa selbst darbringen oder auch nur einem beliebigen Priester, der nicht gerade Dienst in der Wochen-Abteilung hat, zum Darbringen weitergeben. Auch das Erstgeborene vom Vieh (Num. 18, 17, 18) giebt man ihnen nicht.<sup>41</sup> D. h. man zwingt sie nicht, ihre Opfer den Priestern der betreffenden Wochen-Abteilung zum Darbringen zu übergeben; sie können vielmehr jeden beliebigen Priester damit beauftragen. Desgleichen fordert man ihnen das Erstgeborene ihres Viehs nicht ab.<sup>42</sup> Das sind die Teile, die man von jedem geschlachteten und geniessbaren Tiere (ausser von Opfern und Wild) den Priestern geben musste. Deut. 18, 3.<sup>43</sup> D. h. jedes Einzelnen. Man hätte eigentlich, analog den vorhergehenden Sätzen, ובכורו erwarten sollen; allein dies könnte zu dem Irrtum verleiten, dass sie nur deshalb ihr Erstgeborenes nicht dem Priester zu geben brauchen, weil an diesem Tier auch ein Priester Anteil hat, wie ja auch sonst (Chul. X, 3) der Israelit von den priesterlichen Abgaben befreit ist, sobald ein Priester Anteil an dessen Tiere hat; s. S. Straschun in seinen Noten zu Jeb. 99b.<sup>44</sup> ישתאב ist Hithpaël von שאב (bibl.-hebr. שיב) = alt, hinfällig, mit Leibesfehlern behaftet werden. — Man kann sie nicht zwingen, das Tier einem Priester zu geben, da ihre nichtpriesterliche Abkunft nicht zu erweisen ist; sie selbst aber dürfen es, wenn ein Priester es dargebracht hat, nicht geniessen, da ein Erstgeborenes, das fehlerfrei ist, nur von Priestern gegessen werden darf, Num. 18, 18. Hat das Tier aber einen Fehler bekommen, so dürfen sie es wie jeder andre Israelit geniessen, Deut. 15, 22. Die Priester können nicht klagen, dass sie ihnen eine Abgabe entzogen hätten, da sie erst nachweisen müssen, dass jene keine Priester sind.<sup>45</sup> Nach Jeb. 100a bezieht sich dieser Schlusssatz der Mischna auf das von ihnen gebrachte Speiseopfer (Mincha). Wenn nämlich ein Nichtpriester ein Speiseopfer brachte, so musste davon eine Hand voll (Komez) abgeschieden und auf dem Altar dargebracht werden, während der Rest den Priestern gehörte, Lev. 2, 1–3. Brachte aber ein Priester ein Speiseopfer, so musste es vollständig in Rauch aufgehen und durfte auch nicht zum Teil verzehrt werden, Lev. 6, 13–16. In unsrem Falle nun musste Komez abgeschieden und verbrannt werden, da bei jedem Darbringenden möglich ist, dass er ein Nichtpriester ist; der Rest aber muss gleichfalls verbrannt werden, da jeder möglicherweise ein Priester ist. Obwohl schliesslich beides verbrannt wird, darf dennoch das Abscheiden des Komez nicht unterbleiben, da dies die Giltigkeit des Speiseopfers ebenso bedingt, wie etwa das Schlachten des Tieres die des Tieropfers.<sup>46</sup> Durch Scheidung oder Todesfall.

und geboren hat und man nicht weiss, ob es ein Neunmonatskind (aus der Ehe) des ersten oder ein Siebenmonatskind (aus der Ehe) des zweiten Gatten ist und sie noch Söhne vom ersten und vom zweiten Gatten hat: so müssen diese die Chaliza erteilen,<sup>47</sup> dürfen aber die Leviratehe nicht vollziehen;<sup>48</sup> ebenso muss er<sup>49</sup> ihnen<sup>50</sup> die Chaliza erteilen, darf aber die Leviratehe nicht vollziehen. Hat er Brüder von ihrem ersten und von ihrem zweiten Gatten, aber nicht von derselben Mutter, so darf er die Chaliza erteilen oder die Leviratehe vollziehen,<sup>51</sup> von jenen aber muss der eine<sup>52</sup> die Chaliza erteilen und der andre<sup>53</sup> darf dann die Leviratehe vollziehen.<sup>54</sup> 7. War der eine [dieser Gatten] ein Israelit, der andre ein Priester, so darf er<sup>49</sup> nur eine [zur Priesterche] geeignete Frau heiraten und sich an Toten nicht verunreinigen,<sup>55</sup> hat er sich jedoch verunreinigt, so erhält er nicht die vierzig [Geisselhebe];<sup>56</sup> er darf Hebe nicht genießen, hat er sie jedoch genossen, so braucht er den vollen Wert und das Fünftel nicht zu ersetzen; er erhält keinen Anteil in der Tenne; er darf die Hebe verkaufen und den Erlös an den Heiligtümern des Tempels, man giebt ihm keine Heiligtümer und fordert die seinigen nicht von ihm heraus; er ist frei [vom Abscheiden] von Vorderfuss, Kinnbacken und Magen; sein erstgeborenes [Tier] muss weiden, bis es einen Fehler bekommt, und man legt ihm die Erschwerungen der Priester und die der Israeliten auf. Waren beide [Gatten] Priester,

ונשאת וילדה, ואין ידוע אם בן תשעה לראשון אם בן שבעה לאחרון, היו לה בנים מן הראשון ובנים מן השני, חולצין ולא מיבמין, וכן הוא להם חולץ ולא מיבם. היו לו אחים מן הראשון ואחים מן השני שלא מאותה האם, הוא חולץ ומיבם, והם אחד חולץ ואחד מיבם: ז הנה אחד ישראל ואחד כהן, נושא אשה ראויה לכהן, ואינו מטמא למתים, ואם נטמא אינו סופג את הארבעים, ואינו אוכל בתרומה, ואם אכל אינו משלם קרן וחומש, ואינו חולק על הגורן, ומזכר התרומה והדמים שלו, ואינו חולק בקדשי המקדש, ואין נותנין לו את הקדשים, ואין מוציאין את שלו מידו, ופטור מן הזרוע והלחיים והקבה. ובכורו יהא רועה עד שיסתאב, ונותנין עליו חומרי כהנים וחומרי ישראלים. היו שניהם

<sup>47</sup>) Der Frau des Sohnes, dessen Abstammung zweifelhaft ist. Je einer der Söhne aus erster und aus zweiter Ehe muss dieser die Chaliza erteilen, da er vielleicht ein Bruder des Verstorbenen väterlicherseits ist. <sup>48</sup>) Da bei Jedem zu befürchten ist, dass er nur ein Bruder des Verstorbenen mütterlicherseits ist, die Leviratehe aber nur bei Söhnen eines Vaters stattfinden darf, s. Jeb. I, Note 15. <sup>49</sup>) Der Sohn, dessen Abstammung zweifelhaft ist. <sup>50</sup>) D. h. ihren Witwen. <sup>51</sup>) An der Witwe des Bruders vom ersten oder vom zweiten Gatten. Ist er nämlich wirklich der Bruder väterlicherseits, so vollzieht er mit Recht die Leviratehe; ist er es nicht, so ist er mit der Witwe überhaupt nicht verwandt und darf sie gleichfalls heiraten. Die Mischna handelt hier von dem Fall, dass er der einzige überlebende Sohn ist; denn wäre noch ein zweiter vorhanden, so wäre zu befürchten, dass die Jebama [gegen das Gesetz Deut. 25,5] einen Fremden heiratet, wenn nämlich jener kein Bruder des letzteren ist. Das אחים ist hier nicht zu urgieren oder auch so zu erklären, dass noch ein Sohn geboren wurde, nachdem an der Witwe die Leviratehe vollzogen war. <sup>52</sup>) Der Sohn des ersten oder des zweiten Gatten. <sup>53</sup>) Der Sohn des zweiten oder des ersten Gatten. <sup>54</sup>) Die Befürchtung, dass die Jebama einen Fremden heiratet (Note 51), trifft hier nicht zu, da sie ja bereits Chaliza vollzogen hat, es ihr also freisteht, sich anderweitig zu verheiraten. <sup>55</sup>) Da er vielleicht der Sohn des Priesters ist. <sup>56</sup>) Da er vielleicht der Sohn des Israeliten ist. — Zu diesem wie zu

so muss er um sie und sie müssen um ihn trauern;<sup>57</sup> er darf sich nicht an ihnen und sie dürfen sich nicht an ihm verunreinigen;<sup>58</sup> er beerbt sie nicht,<sup>59</sup> sie aber beerben ihn;<sup>60</sup> er ist straf-frei, wenn er den einen oder den andren schlägt oder ihm flucht;<sup>61</sup> er zieht auf<sup>62</sup> mit der [Wochen-] Ab- teilung<sup>63</sup> des einen und des andren,<sup>64</sup> erhält aber keinen Anteil [mit ihnen];<sup>65</sup> waren jedoch beide in einer [Wochen-] Abteilung,<sup>66</sup> so erhält er einen einfachen Anteil.

כְּהֲנִים, הוּא אוֹנֵן עֲלֵיהֶם, וְהֵם אוֹנֵנֵי עֲלוֹי, הוּא אֵינוֹ מִשְׁמָא לָהֶם, וְהֵם אֵינָם מִשְׁמָאֵין לֵהּ, הוּא אֵינוֹ יוֹרֵשׁ אוֹתָן, אֲבָל הֵם יוֹרְשֵׁין אוֹתוֹ, וְפָטוּר עַל מִקְתוֹ וְעַל קָלְלָתוֹ שֶׁל זֶה וְשֶׁל זֶה, וְעוֹלָה בְּמִשְׁמְרוֹ שֶׁל זֶה וְשֶׁל זֶה, וְאֵינוֹ חוֹלֵק, אִם הָיוּ שְׁנֵיהֶם בְּמִשְׁמֵר אֶחָד, נוֹטֵל חֶלֶק אֶחָד:

den folgenden Sätzen dieser Mischna vgl. oben Note 33—45. <sup>57</sup>) Er darf, wenn die Gatten gestorben sind, am Tage der Bestattung weder Dienst im Tempel verrichten, noch Heiligtümer geniessen, was Seb. 101b aus Lev. 10,19 abgeleitet wird. Das Gleiche gilt von den Gatten, wenn der Sohngestorben ist. Die Mischna kann hier nicht von dem Falle handeln, dass die Frau binnen drei Monaten nach dem Tode des ersten Gatten sich wieder verheiratet hat, da sonst die folgenden Worte: „sie (also beide Gatten) trauern um ihn“ unverständlich wären; auch nicht von dem Falle, dass sie vom ersten Gatten geschieden wurde, da sonst der Sohn beim Tode des ersten Gatten sich an diesem jedenfalls verunreinigen dürfte, während die Mischna ihm dieses verbietet. Ist er nämlich der Sohn des ersten Gatten, so darf er sich an diesem als an seinem Vater verunreinigen, Lev. 21, 2; ist er aber der Sohn des zweiten Gatten, so darf er sich auch an jenem verunreinigen, da er ja als Sohn einer Geschiedenen, die einen Priester geheiratet, ein Entweihter (חלל) ist, dem die Verunreinigung überhaupt nicht verboten ist. Die Mischna kann endlich auch nicht von dem Falle handeln, dass die beiden Männer ihr ausserehelich beigewohnt haben, wodurch der Sohn nicht zum Entweihten wird; denn er dürfte dann nach den Rabbinen keinen Tempeldienst verrichten, weil im Anschluss an die Worte כְּהֲנֵי עֹלֵם בְּרִית כְּהֲנֵי אֲחֵרֵי וְלִזְרֵעוֹ אֲחֵרֵי Num. 25, 13 gelehrt wird, dass nur derjenige als vollberechtigter Priester gilt, der seinen priesterlichen Vater mit Bestimmtheit nachweisen kann, während er nach dem Schlusssatze der Mischna zum Tempeldienst wohl zugelassen wird. Es kann vielmehr hier nur davon die Rede sein, dass der erste Gatte die Frau nur unter einer bestimmten Bedingung sich angetraut hatte, die aber dann nicht erfüllt wurde. In einem solchen Falle ist die Ehe ungültig, und die Frau darf auch ohne Scheidebrief einen andren Mann heiraten; der Sohn ist demnach ein legitimer Priester. <sup>58</sup>) Da es bei jedem Manne zweifelhaft ist, ob er der Vater ist. <sup>59</sup>) Denn die sicheren Erben, z. B. die Söhne jedes Gatten können von ihm den Beweis verlangen, dass er wirklich ihr Bruder sei. Wenn keine Söhne, sondern nur Brüder der Gatten hinterblieben sind, so ist es fraglich, ob er erbberechtigt ist, da ihm jeder entgegenhalten kann, er sei bestimmt mit dem Verstorbenen verwandt, was jener nicht mit Bestimmtheit behaupten kann; s. die Bemerkung des R. Akiba Eger z. St. <sup>60</sup>) Zu gleichen Teilen, wenn er keine Kinder hinterlassen; denn der Vater geht allen seinen Nachkommen vor, die nicht Descendenten des Verstorbenen sind, s. B. bathra VIII, 2 ü. Note 19. <sup>61</sup>) D. h. wenn er das Verbrechen gegen die beiden Männer nicht gleichzeitig begeht. Die Mischna folgt hier der Ansicht des R. Jehuda, nach der die Verwarnung, die zur Straffälligkeit einer verbotenen Handlung erforderlich ist, nur dann wirksam ist, wenn über die Uebertretung des Verbotes kein Zweifel besteht (התראה ספק לא שמה התראה); hier aber konnte die Verwarnung nicht wirksam sein, da es in jedem einzelnen Falle zweifelhaft war, ob er das Verbrechen wirklich gegen seinen Vater verübt. Hat er es jedoch gleichzeitig gegen Beide begangen, so ist er strafbar, da der eine sicherlich sein Vater ist. Die Verbote s. Ex. 21, 15. 17. <sup>62</sup>) Um den Tempeldienst zu verrichten. <sup>63</sup>) S. Taanith II, 6. Es gab 24 Priesterabteilungen, von denen jede eine Woche den Tempeldienst zu verrichten hatte. Jede Abteilung zerfiel wiederum in 6 Familien-Abteilungen, כְּהֵי אֲבוֹת, von denen jede an je einem Wochentage Dienst hatte. <sup>64</sup>) D. h. die Familie jedes Einzelnen kann, wenn ihre Wochenabteilung gerade Dienst hat, ihn zwingen, einen Teil ihrer Arbeiten im Tempel zu übernehmen, damit man nicht die Ehre dieser Familie angreife (מִשּׁוֹם פָּגַם מִשְׁפָּחָה) Jeb. 101a) und sage, dass ein Mitglied derselben zum Tempeldienst untauglich sei. <sup>65</sup>) An den Opfern; denn jede Abteilung kann von ihm den Beweis verlangen, dass er gerade zu ihr gehöre. <sup>66</sup>) Und zugleich in derselben Familienabteilung; denn sonst könnte jede derselben den gleichen Beweis verlangen.

## ABSCHNITT XII.

1. Die Chaliza muss vor drei Richtern geschehen,<sup>1</sup> auch wenn diese [sonst] Laien sind.<sup>1a</sup> Vollzieht sie die Chaliza mit einem Schuh,<sup>2</sup> so ist die Chaliza giltig;<sup>3</sup> mit einer Filz-socke,<sup>4</sup> so ist die Chaliza ungiltig;<sup>5</sup> mit einer Sandale,<sup>6</sup> woran eine Sohle<sup>7</sup> ist, so ist sie giltig; woran keine Sohle ist, so ist sie ungiltig; von dem Knie abwärts,<sup>8</sup> so ist die Chaliza giltig,<sup>9</sup> von dem Knie aufwärts, so ist die Chaliza ungiltig.<sup>10</sup> 2. Vollzieht sie die Chaliza mit einer Sandale, die nicht ihm (dem Levir) gehört,<sup>11</sup> oder mit einer Sandale aus Holz,<sup>12</sup> oder mit einer des linken Fusses, [die aber] am rechten [sass], so ist die Chaliza giltig. Vollzieht sie die Chaliza mit einem zu grossen [Schuh], in dem er aber noch gehen kann, oder mit einem zu kleinen, der aber noch den grössten Teil seines Fusses bedeckt, so ist die

## פרק יב.

א מצות חליצה בשלושה דינין  
ואפלו שלשתן הדימות. חליצה  
במגעל, חליצתה בשרה. באנפליא.  
חליצתה פסולה. בסנדל שיש לו  
עקב בשר, ושאיין לו עקב פסול. מן  
הארפובה ולמטה, חליצתה בשרה,  
מן הארפובה ולמעלה, חליצתה  
פסולה: ב חליצה בסנדל שאינו  
שלו, או בסנדל של עין או בשל  
שמאל בימין, חליצתה בשרה. חליצה  
בגדול שהוא יכול להלך בו, או  
בקטן שהוא חופה את רוב רגלו

<sup>1</sup>) Der Plural הזקנים Deut. 25, 7 bedeutet zunächst zwei Richter; da aber ein Gericht nicht aus einer geraden Zahl von Richtern bestehen darf (Sanh. I, 6), so muss noch eine Person hinzutreten. <sup>1a</sup>) Sie müssen nur imstande sein, die vorgeschriebenen Formeln (s. Mischna 6) richtig vorzutragen. Nach der Halacha jedoch sollen noch zwei Personen zugezogen werden, damit der Act öffentlich und feierlich vollzogen werde, vgl. Jeb. II, Note 81. <sup>2</sup>) Aus weichem Leder. <sup>3</sup>) Man soll aber nicht von vornherein einen solchen Lederschuh verwenden, da zu befürchten ist, dass die Frau an einem solchen die Chaliza auch dann vornehmen würde, wenn er zerrissen ist; in diesem Falle aber wäre die Chaliza unter allen Umständen ungiltig, da der zerrissene Lederschuh den Fuss nicht genügend schützt, vgl. weiter Note 5. <sup>4</sup>) Impilia (lat.) vom griech. *πιλος* = Filz. Raschi z. St. erklärt es durch קליצין = französ. chausson [vom lat. calceus], ein Filzschuh ohne Absatz, wie man ihn beim Spielen, Fechten u. dergl. trug. <sup>5</sup>) Weil die Filzsocke den Fuss nicht genügend schützt. Dass aber diese Eigenschaft erforderlich ist, folgt aus dem Ausdrucke ונכעל Deut. 25, 9, der einen Gegenstand bedeutet, der den Fuss „verwahrt, einschliesst“, und dass der Schuh aus Leder sein muss, findet der Talmud (Jeb. 102b) in ואנעלך Ez. 16, 10 angedeutet. <sup>6</sup>) *Σάνδαλον*, ein Schuh aus festem Leder, der aus einer Sohle und niedrigen Seitenteilen besteht und mit Riemen befestigt wird. <sup>7</sup>) Nach Raschi bedeutet עקב eine Sohle. Dieser scheinbar überflüssige, weil selbstverständliche Satz ist nur wegen des Nachsatzes hinzugefügt, nach welchem die Chaliza, die an einer Sandale ohne Sohle vollzogen ist, als ungeschehen betrachtet wird. עקב kann aber auch den Absatz, den Teil der Sandale bedeuten, der die „Ferse“ bedeckt, vgl. Bertinoro zu Kelim XXVI, 4. Die Mischna lehrt dann Folgendes: Eigentlich muss es eine Sandale sein, an der sich Absatz und Sohle befinden. Fehlt jedoch die Sohle, aber der Absatz ist vorhanden, so ist die Chaliza, wenn geschehen, als giltig zu erklären, weil der Absatz den Fuss dermassen schützt, dass er sein Ausgleiten verhindert; fehlt aber auch der Absatz, dann ist die Chaliza unter allen Umständen ungiltig. <sup>8</sup>) D. h. wenn die Riemen unterhalb des Knies befestigt sind; jerus. T. z. St. <sup>9</sup>) Das מעל רגלו Deut. 25, 9 bedeutet auch den Teil des Beines, der unmittelbar oberhalb des Fusses ist. <sup>10</sup>) Nach Raschi ist der Schlussatz so zu erklären: Wenn dem Levir die untere Hälfte des Beines fehlt und die Chaliza am Knie vollzogen wurde, so ist sie ungiltig; wurde aber die Chaliza unterhalb des Knies vollzogen, so ist sie giltig. Nach Maimonides und Andren ist jedoch in einem solchen Falle die Chaliza überhaupt unzulässig. Vgl. auch R. Ascher z. St. <sup>11</sup>) ונעל Deut. 25, 9 bedeutet zunächst den ihm gehörigen Schuh; durch das allgemein gehaltene ונעל v. 10 ist aber auch der Schuh eines Fremden gestattet. <sup>12</sup>) Die aber mit Leder über-

Chaliza giltig.<sup>13</sup> Vollzieht sie die Chaliza in der Nacht, so ist die Chaliza giltig, R. Elieser aber erklärt sie für ungiltig;<sup>14</sup> an dem linken [Fuss], so ist die Chaliza ungiltig,<sup>15</sup> R. Elieser aber erklärt sie für giltig.<sup>16</sup>

3. Wenn sie den Schuh ausgezogen und ausgespöen, aber nicht [die bestimmten Worte] ausgesprochen,<sup>17</sup> so ist die Chaliza giltig.<sup>18</sup> Wenn sie sie ausgesprochen und ausgespöen, aber nicht den Schuh ausgezogen, so ist die Chaliza ungiltig.<sup>19</sup> Wenn sie den Schuh ausgezogen und [die Formel] ausgesprochen, aber den Schuh nicht ausgezogen, so sagt R. Elieser, die Chaliza ist ungiltig, R. Akiba aber sagt, die Chaliza ist giltig. Es sagte [nämlich] R. Elieser: [Es heisst Deut. 25, 9] „Also geschehe . . .“ Alles, was durch eine Handlung geschehen muss, verhindert<sup>20</sup> [im Unterlassungsfall die Giltigkeit]. Darauf sagte R. Akiba zu ihm: Eben

חַלִּיצָתָהּ בְּשָׂרָהּ. חֲלָצָהּ בְּלֵילָהּ.  
חַלִּיצָתָהּ בְּשָׂרָהּ. וְרַבִּי אֱלִיעֶזֶר פּוֹסֵל.  
בְּשִׂמְאֵל. חַלִּיצָתָהּ פְּסוּלָהּ. וְרַבִּי  
אֱלִיעֶזֶר מְכַשֵּׁיר: ג חֲלָצָהּ וְרִקְקָה  
אֲבָל לֹא קָרְאָהּ. חַלִּיצָתָהּ בְּשָׂרָהּ.  
קָרְאָהּ וְרִקְקָה אֲבָל לֹא חֲלָצָהּ.  
חַלִּיצָתָהּ פְּסוּלָהּ. חֲלָצָהּ וְקָרְאָהּ.  
אֲבָל לֹא רִקְקָהּ. רַבִּי אֱלִיעֶזֶר אוֹמֵר.  
חַלִּיצָתָהּ פְּסוּלָהּ. רַבִּי עֲקִיבָא אוֹמֵר.  
חַלִּיצָתָהּ בְּשָׂרָהּ. אָמַר רַבִּי אֱלִיעֶזֶר.  
כָּבֵה יַעֲשֶׂה. כֹּל דְּבָר שֶׁהוּא מַעֲשֶׂה  
מַעֲבֵב. אָמַר לוֹ רַבִּי עֲקִיבָא. מִשָּׁם

zogen ist; andrenfalls ist die Chaliza ungiltig, s. oben Note 5. <sup>13</sup>) Wenn sie einmal geschehen ist, braucht die Chaliza nicht wiederholt zu werden. בעליו bezeichnet auch einen Schuh, der ihm, seinem Fusse angemessen ist. Von vornherein darf man aber die nicht passenden Schuhe nicht zur Chaliza verwenden, weil sonst zu befürchten ist, dass man auch einen Schuh verwenden würde, in dem er gar nicht gehen kann, oder der nur den kleinsten Teil seines Fusses schützt; in diesem Falle aber wäre die Chaliza ungiltig. <sup>14</sup>) Die Chaliza wird gleichzeitig als der Beginn eines Vermögensprocesses angesehen, weil die Jebama auf Grund der vollzogenen Chaliza ihre Ketuba einfordern kann; Vermögensprozesse aber müssen am Tage begonnen werden, Sanh. IV, 1. Die Halacha entscheidet auch in diesem Sinne. Der erste (anonyme) Tanna jedoch vergleicht die Chaliza mit dem Abschluss eines Processes, der auch in der Nacht stattfinden darf (ibid.). <sup>15</sup>) Aus den Worten Deut. 25, 9 (bei der Chaliza) und רגלו הימנית Lev. 14, 25 (bei dem Aussätzigen) wird mittels der Norm der „Wort- und Begriffsanalogie“ (גי'ש) geschlossen, dass in der erstgenannten Stelle auch der rechte Fuss gemeint ist; und so entscheidet auch die Halacha. <sup>16</sup>) Nach R. Elieser sind wohl die Worte רגלו הימנית überflüssig (מופנה), weil sie in dem analogen Falle Lev. 14, 14 bereits ausdrücklich stehen, dagegen ist רגלו Deut. 25, 9 nicht überflüssig. Es darf aber — nach R. Elieser — die Norm der גי'ש nur dann angewendet werden, wenn in beiden correspondierenden Stellen sich überflüssige Worte finden (מופנה משני צדדין); findet sich jedoch ein solches nur an einer Stelle, so ist die Ableitung unzulässig, sobald sich dagegen ein Einwand erheben lässt (מופנה מצד אחר למדין ומשיבין). In unsrem Falle nun lässt sich einwenden, dass bei dem Aussätzigen gewisse Bedingungen erfüllt werden müssen (עין אור ושי' הולעת ואורב) Lev. 14, 4, die bei der Chaliza fortfallen. Es fehlt somit der Beweis, dass in Deut. 25, 9 durchaus der rechte Fuss gemeint ist, und die Chaliza ist darum auch giltig, wenn sie am linken Fuss vollzogen ist. Vgl. auch die Controverse über diese Frage (מופנה מצד אחר) zwischen R. Ismael und den Weisen Nidda 22b, wo unter den Weisen — nach Jeb. 70b — R. Elieser zu verstehen ist. <sup>17</sup>) S. Mischna 6. <sup>18</sup>) Denn nur das Unterlassen einer vorgeschriebenen Handlung macht die Chaliza ungiltig, s. weiter. <sup>19</sup>) Hiermit soll nicht etwa gesagt sein, dass, wenn sie den Schuh später ausgezogen hat, die Chaliza ungiltig sei, denn die Reihenfolge der einzelnen Handlungen des Chalizaactes bedingt nicht dessen Giltigkeit; es soll nur angedeutet werden, dass sie mit dem Aussprechen der Formeln und dem Ausspöen das Band der Leviratsche-Pflicht noch nicht gelöst hat. <sup>20</sup>) Das מעכב will andeuten, dass die folgenden Handlungen unbedingt geschehen müssen. מעכב = es verhindert, sc. die Giltigkeit eines Actes, findet sich in der Mischna oft in elliptischem Sinne; es ist zu ergänzen: wenn es nicht